

Briefe  
und  
Schriften,

Worinn enthalten  
so wohl die Beschwerden,  
Welche die

Republic Polen

gegen

Se. Königl. Maj.

in Preussen

neulich ausgehen lassen,  
Als auch

Die Antwort,

Wodurch diese Beschwerden gänzlich gehoben werden.

1711

1711

1711

1711

1711

E. XIII 345

1711

1711

1711

1711

1711

1711

1711

1711





**A**ugustus der Andere, von Gottes Gnaden  
König in Polen &c. &c. Wir hatten unsere Ant-  
wort auf Ewr. Majest. wegen der Thornischen Sa-  
che Uns eingeliessertes Schreiben deshalb aufgeschö-  
ben, damit Wir nach Zurückkunft in Unser Reich über den  
Inhalt desselben der Senatoren und Staats-Minister solches  
Reichs Meynung erkundigen möchten. Nachdem Wir nun sel-  
bige vernommen, so müssen Wir in Antwort berichten: Daß Wir  
niemals von einem Protestantischen Fürsten weniger, als von  
Ewr. Maj. vermuthet, so viele und dergleichen Klagen, wider die  
in gedachter Sache von Unserm Assessorial-Gericht gegebene un-  
zur Execution gehörig gebrachte Sentenz, zu erfahren. Da  
aber die Wohlgebohrnen von Schwerin in der Conferentz  
mit den Deputirten von den Senatoren und dem Adel, so auf  
dem unmittelbar vorher gehaltenen allgemeinen Reichs-Tage  
veranlasset, unter andern auch in dieser Thornischen Sache einen  
Punct im Namen Ewr. Kön. Maj. vorgetragen und Antwort  
erhalten haben; Als werden Wir billig genöthiget, die wei-  
tere



tere Erklärung Unserer Meinung nach dem Sinn und Beyfall der Reichs-Stände bis auf diese Antwort und die nächstkünftige Reassumption des Reichs-Tages auszusetzen.

Unterdessen communiciren Wir Ewr. Majestät durch den Wohlgebohrnen, unsern Geheimen Krieges-Rath und Aufferordentl. Gesandten bey Ewr. Majestät, Mr. Friedr. v. Suhm, ein Memorial, welches Uns neulich der Hochwürdigste Vater in Christo, der Herr Erzbischoff von Gnesen, als Primas Regni und der vornehmste Fürst, im Namen der sämtlichen Republic übergeben, nebst einigen zur Sache dienenden Remonstrationen. Und gleichwie Wir demjenigen, was im Namen des Reichs von Uns verlangt wird, nicht entstehen können, als ersuchen Wir Ew. Maj. Dieselbe wollen nicht unterlassen, den Inhalt solches Memorials je eher je lieber zu erwegen, und demnach unsere Bemühung zu Erhaltung des Friedens und einer unveränderlichen Freundschaft befördern, damit die Sache nicht aufs äusserste gebracht werde.

Indem Wir nun Ewr. Maj. dieses inständig empfehlen, als erwarten Wir nicht nur eine gewisse und feste Erklärung in Antwort zurück, sondern verhoffen auch eine würckliche Satisfaction wegen desjenigen, was im Nahmen des Reichs von Deroselben verlangt worden, Deroselben Göttlichen Schutz und glückliche Berrichtungen von Herzen anwünschende. Gegeben Warschau, den 1. Octobr. im Jahr 1725. Unsers Reichs im 29ten.

An Ihro Maj. den König in Preussen.



# Memorial des Primatis an Ihre Königl. Maj. in Polen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster  
König.

**D**ennach der Berlinische Hof nicht unterlässet, wider den Inhalt der vorhergehenden Verträge und die Regierungs-Form, so viel und dergleichen unbillige Dinge öffentlich vorzunehmen; Insonderheit aber (1) Ewr. Maj. (1) jest. und der Republic die in gedachten Verträgen versprochene eventuale Hulldigung zu leisten anstehet, (2) Die Röm. (2) Catholische Kirchen, Priester und Kirchen-Bedienten, welche in dem Herzoglichen Preussen sich befinden, ihrer Rechte, Jurisdictionen und Einkünfte, welche ihnen von Alters her, Krafft mehr erwehnter Verträge zukommen, zu entsetzen, und sie mit verschiedenen andern Verdrießlichkeiten und Hof-Diensten, durch seine neue und wegen des Gottes-Dienstes niemals im Gebrauch gewesene Edicte, auch mit Bedrohung der Landes-Verweisung, vornemlich bey der Lindschen Kirche zu belegen, nicht aufhöret; überdem (3) gegen (3) den Königsbergischen Recess de anno 1612. und zum präjuditz der Augspurgischen Confession, die Reformirte Religion auszubreiten, prächtige Kirchen zu erbauen, und Leute von solcher Religion in die vornehmsten Aemter, mit höchster Beschwerde der eingebohrnen Lutheraner, zu setzen sich unterstehet. (4) Das rechtmäßige Begehren der Re-



public, sowol in Ansehung der Restitution der Röm. Cätholischen Kirche zu Einow, und der Evacuation der

(5) Bolwerck-Schanze, und des mit Brandenburgischen Soldaten besetzten Wachthauses in der Elbingenschen Vorstadt,

(6) als rations ungehinderter Einföhrung fremdes Salzes zu Elbingen, und nicht zu heimender Commercien, in gleichen we-

(7) gen Hebung des Kopff-Gelds von den Elbingischen Unterthanen, und gewaltsamer Werbung, auch anderer öfters vorgestellten Punkte, in keine Betrachtung ziehet, sondern

(8) gleichsam vorsezlicher Weise täglich grössere Eingriffe zu thun und die Unbilligkeiten zu häuffen fortföhret: Demnach so werden Ew. Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr, im Namen der Republic und aller Beleidigten ersuchet, Dieselbe wollen geruhen, Krafft Dero und der Republic Eventualen höchsten und obersten Herrschafft auch Inhalts offte erwehnter Verträge, den Berlinischen Hof seiner Verbindung und Pflicht zu erinnern, und ihn durch Dero Ansehen zu ersuchen, daß er die angezogene öffentliche Unbilligkeiten wieder gut mache, gehörige Satisfaction leiste, auch alle sowol des Reichs als eigene Stände Einwohner und Unterthanen, in diejenige Rechte und Freyheiten, welche sie vordem genossen und nach den vorgeschriebenen Gesezen der vorigen Verträge, der gänzl. veränderten Regierungs-Form und der Recesse genieffen sollen, wieder herstelle und herstellen lasse, und das innerhalb einer gewissen Zeit, so von Ew. Königl. Majest. zu determiniren; Widrigen falls derselbe Hof gewiß versichert seyn solle, daß nach dem Repressalien-Rechte, oder Krafft der natur



natürlichen Defension, so vermöge des Völker-Rechts einem jedwedem in dergleichen Fall erlaubet, nicht nur alle Kirchen der Dissidenten in dem Königreich Polen und Groß-Herzogthum Litthauen auf meinen, als des vornehmsten und der übrigen Herrn Bischöffe Befehl, versiegelt und die Prediger eingezogen, sondern auch, nach bezeugter so vieler aber mißgebrauchten Gedult, die Beleidigten genöthiget werden sollen, zu Abwendung und Bestrafung aller öffentlichen und besondern Unbilligkeiten, Ewre. Majest. Hülffe deßhalb anzusehen, damit theils Reste, oder Ausschreiben, insgemein **Wici** genannt, an die angränzende Beywodschafften und Districte ergehen, theils die Ober- und Unter-Feldherren beyder Nationen obligiret werden mögen, den Trouppen, so an den Grenzen in den Winter-Quartieren liegen, Befehl zu ertheilen.

Weil auch daran gelegen, daß, da sich die Republic vorjehö in einem verwirreten und allzu zweiffelhaften Zustand befindet, immassen ihr von den Protestantischen Puiſſancen gedrohet und Sie mit Krieg geschreckt wird; Dieselbe von dieser gefährlichen Ungewisheit ie eher je lieber befreyet werde, sonderlich damit die Republic ihr Schicksaal wisse, und bey Zeiten ihre Mesuren entweder zum Kriege, oder Frieden nehmen möge: Als verbindet diese Schuldigkeit uns Senatoren und Staats-Minister, die wir unserm Landes-Herren zur Seiten stehen, Ewre Königl. Majest. anzusehen, damit entweder die Reassumtion des limitirten allgemeinen Reichs-



Reichs-Tages, nebst Ertheilung der Reste, oder Ausschreiben  
zum allgemeinen Aufgebot, insgemein **Wici na Pof-**  
**polite Ruszenie**, genannt, um allen schleunigen  
bevorstehenden Feindseeligkeiten zu begegnen, ausgemas-  
chet, oder durch Interposition Ew. Königl. Majest. Väter-  
lichen Vorsorge, eine gewisse und feste Declaration von  
den Protestantischen Potentaten erfolgen möge, daß sie nem-  
lich nicht mehr durch ungebährte Wege, und gewaltsame Ex-  
tremitäten, sondern auf eine friedsame Manier und durch  
freundliche Mittel, vor unsere einheimische Dissidenten, wel-  
che auf eine straffbare und schändliche Weise, wider die  
Staats-Raison und die Gesetze des Vaterlandes, zu Stö-  
rung der allgemeinen Ruhe, auswärtige Hülffe suchen und  
unterhalten, intercediren wollen.

Ewrer Königl. Majestät

Meines Aller-Gnädigsten Herren

Dehmüthigster Knecht

**Theodorus Potocki**

**Erz-Bischoff und Primas.**

**Er.**



# Er. Königl. Majest. in Preussen Schreiben an Ihro Königl. Majest. in Polen.

Durchlauchtigster rc.

**A**us Ewr. Majest. Schreiben vom 1. Octobr. welches uns durch Dero allhier sich befindenden Minister den von Suhm wol eingehändiget worden, haben wir mit frölichem Gemüth ersehen, daß Dieselbe bey dem löblichen Vorsatz verharren, die bisher unter uns gewöhnliche Gemüths-Vereinigung unveränderlich fortzusetzen und beständig zu erhalten, auch von uns hinwiderum gleiche Bezeugungen erwarten, und was ferner von der bekannten Thronischen Sache und von dem von dem Hochwürdigsten Primaten des Reichs Ewr. Majest. übergebenen Memorial hinzugefüget wird. Anfanglich nun wollen Ewre Majest. gewiß versichert seyn, daß wir gleich vom Antritt unserer Regierung bis hieher, uns auf nichts mehr befließen, als wie wir eine vollkommene aufrichtige Freundschaft, Vertrauen und einträchtige Gemüths-Vereinigung mit Ewr. Majest. unterhalten und der Löblichen Polnischen Nation bey jeder sich ereignenden Gelegenheit bezeugen möchten, wieviel die sonderbare Hochachtung, die wir vor Sie haben, bey uns gelte, mit was vor einem Eyser wir Derselben Nutzen und Wolsenn nicht weniger als unser eigen Interesse suchen, und, welches wir doch vor das geringste Kennzeichen dieser unserer aufrichtigen Gewogenheit gegen die Durchlauchtigste Cron Polen



und alle Derselben Mitglieder halten, mit welcher Sorgfalt wir die Verträge, so zwischen Ewre Majest. erwehnter Republic und uns aufgerichtet, beobachten, uns hütende, daß wir nicht das geringste begehen, daß auch nur dem Scheine nach ihnen zu wider lauffen möge.

Daher ist es den geschehen, daß diejenige Auslegungen, welche solches unser Vorhaben, zu dieser Zeit, hin und wieder in verkehrtem und ganz contrairen Verstande haben nehmen wollen, uns desto tieffer zu Herzen gegangen, so gar, daß es gänzlich geschienen, als würden wir beschuldiget, etwas gethan und unternommen zu haben, so zu Kränkung der Hoheit und Staats-Interesse der löblichen Polnischen Republic gereichete und Dero Rechten einigen Eingriff thäte.

Dieses aber hat sonder Zweifel dergleichen Personen zu Urheber, welche den gegenwärtigen glücklichen und geruhigen Zustand der Polnischen Nation mit neidischen Augen ansehen, und Ewre Majest. und die Republic durch Mißtrauen und Verdacht mit uns zusammen hetzen wollen, damit sie bey dieser Uneinigkeit desto eher ihren vermeinten Nutzen befördern mögen.

Ja es scheineth selbst aus dem Memorial, so der Hochwürdigste Primas Ewre Majest. übergeben und Dieselbe Uns übersandt, zu erhellen, daß dieser vornehmste Senator von dergleichen übel intentionirten Leuten eingenommen, und falsche, gar nicht wahrscheinliche Idéen gefasset habe, welchen wir nicht besser begegnen zu können vermeinen, als daß wir durch eine diesem Memorial entgegen gesetzte schriftliche und

hie



hieben befindliche Gegen-Antwort Sonnen-klar beweisen, wie sehr diejenigen, welche unbillig gegen uns verfahren, der lobwürdigen Sorgfalt des Hochwürdigsten Primatis, welche ihm als dem Vornehmsten der Republic billig obliegt, und welche er mit seinem unsterblichen Ruhm vor das Heil und die Wohlfahrt der Republic anwendet, mißbrauchen, und wie alles, was man wider uns vorgebracht, erdichtet sey und nimmermehr erwiesen werden könne.

Diemeil aber dergleichen Beschwerden und Anklagen durch Memorialien und Briefe schwerlich vollkommen untersucht und bengelegt werden können, so offeriren wir Ewr. Majest. dasjenige, was wir in unserer Antwort auch gethan, nemlich, daß wir geneigt sind und gerne zugeben wollen, daß, wie die Verträge selbst zu dem Ende an die Hand geben, von beyden Seiten Commissarii ernennet oder, wenn es Ewre Majest. und die Republic vor zuträglicher erachtete, auswärtige Puissancen, nahmentlich von unserer Seiten die Cronen Frankreich und Groß-Britannien zu Mittlere gebraucht werden mögen, Ewr. Majest. und der Löblichen Republic Willkühr anheimstellende, welche Sie von ihrem Theil dazu erwählen wollen, indem Wir versichert sind, daß man bey gegenwärtigen Zustand der Sachen und Gelegenheit, nichts mehrers von Uns erfordern könne.

Was die Thornische Sache anlanget, so begreifen Wir nicht gnugsam dasjenige, was Ew. Majest. in oberwehnten Dero Schreiben anziehen, Wie nemlich Deroselben nichts



unvermutheter vorgekommen, als daß wir in dieser Sache Vorstellungen gethan.

Es ist ja sowol Uns als andern von Natur und in Gottes Wort aufgegeben und befohlen, Uns Elender Leute Unglück Leid seyn zu lassen und denselben zu Hülffe zu kommen.

Aber auch die Exempel so vieler andern Evangel. Puißsanken, welche in dergleichen Fall ihren Glaubens-Genossen mit Worten und in Schrifften beygesprungen, sind so gar vor ungerecht oder unbillig nicht geachtet worden, daß vielmehr die mächtigsten Europäischen Fürsten solche durch solenne Tractaten vor rechtmäßig gehalten haben.

Es scheineth auch nicht glaublich zu seyn, daß uns allein in dieser Sache auf einige Art und Weise das Recht der menschlichen Gesellschaft genommen werden, oder Ewre Majest. die uns aufgetragene Garantie des Divischen Friedens also verwerffen wolle, daß Wir auch über die darinn enthaltene Punkte nicht einmal schriftlich mit Ewr. Majest. tractiren dürfften.

Wir vermeinen auch nicht, daß in den beyden Schreiben, welche wir an Ew. Majest. über diese Materie abgelassen und worinn wir unsere Betrübniß wegen der Thornischen Affaire einiger massen ausgedrucket, etwas über dem enthalten sey, welches mit der sonderbaren Hochachtung und Consideration, so wir gegen Ewre Maj. die Löbliche Republic, und die ganze Nation hegen, nicht bestehen könne.

Ausser diesen Zweenen an Ew. Majest. abgelassenen Schreiben erinnern Wir uns nicht, daß wir etwas gethan hätten,



ten, woraus auch nur die geringste Beleidigung der Freundschaft und guten Nachbarschaft könnte geschlossen werden. Vielmehr erwarten wir bisher mit gerubigem Gemüht, was auf dem neulich limitirten und ehistsens zu reassumirenden Reichs-Tage zu tractiren, und was Ewr. Majest. und der Republic Declaration in dieser Sache seyn werde.

Was aber zu dem in Polen entstandenen grossen Gerüchte, als ob wir und andere Evangelische Potentaten der Thornischen Sache halber uns zum Kriege wider Polen rüsteten und etwas feindliches im Sinn hätten, Anlaß gegeben, wissen wir gar nicht zu sagen. Wir sehen auch nicht, woraus dergleichen Intention abzunehmen, in dem man nirgends gewahr wird, daß zu Ausführung so wichtiger Anschläge, irgendwo einige Bewegungen geschehen, worann man auch vielleicht nicht einmal gedacht, oder solches sich in den Sinn kommen lassen.

Wir versichern auch Ewr. Majest. daß, so viel uns wissend ist, die Evangelischen Potentaten, welche vor die Thornische Sache und übrige Polnischen Religions-Affairen sich interessiret, keine andere Absicht haben, als daß diese Affaire in der Güte, ohne die geringste Thätlichkeiten, durch dergleichen Mittel und Temperamente möge bengeleget werden, wodurch weder den Gesetzen und Statuten des Reichs Polen, noch der Ehre und dem Interesse Ewr. Majest. und der Republic das geringste abgehe.

Wann Ewre Königl. Majest. eine gewisse Probe von dem was bisher gesaget worden, zu haben verlangen, dürfen



Dieselbe nur von Ihrer Seite Deputirte ernennen, welche mit den Ministern der Evangelischen Puissancen sich unterreden, die Sache untersuchen und sich unter einander vergleichen mögen, auf was Art dieselbe nach'kürz vorher angeführten Maaß-Reguln bezulegen. Wir unsers Theils werden gerne und willig alles beytragen, was in unserm Vermögen ist, damit dieselben angenommen werden mögen und zweiffeln im geringsten nicht an einem erwünschten Ausgang. 2c. 2c. Berlin den 6. Novembr. 1725.

## Antwort Auf des Primatis Memorial.

**S**E. Königl. Majest. in Preussen haben iederzeit gegen den Hochwürdigsten Fürsten, den ieszigen Hrn. Primas und Erz-Bischoff zu Gnesen, so wohl wegen dessen vornehmen Familie, als weltberühmten Verdienste nnd grossen Tugenden, eine sonderbahre Ehrerbietung und Hochachtung gehabt, und daneben vertrauet, Sie würden mit dem benachbarten Königreich und Republic Polen, mit welcher Sie überdem in einem beständigen Bündnis stehen, gute Nachbarschaft halten können; so daß Sie nicht anders als mit der größten Affliction vernehmen können, daß diesem vornehmsten Senatori und obersten Mitgliede der Republic, von Ihro Person und den bisher mit der Republic tractirten Affairen, so verkehrte Einbildungen gemacht worden.

Weil



Weil aber alles dieses nur auf erdichtete Nachrichten und auf dergleichen Beschuldigungen beruhet, wodurch einige Ihre Majestät gehäßige Personen, dieses obersten Prälaten Gemüte fälschlich eingenommen und von Deroselben abzulencken gesonnen, so hoffet man sonder Zweifel von dessen vollkommenen Klugheit und gewöhnlichen Billigkeit, es werde derselbe, wann er die wahre Beschaffenheit der Sache, welche man hier deutlich vorstellen will, eingesehen, anders Sinnes werden, und von Ihrer Königl. Majest. aufrichtigen intention gegen Denselben, die Republic und die ganze Löbliche Tugendbegabte Nation besser urtheilen, auch ferner glauben, daß Dieselbe alle Freundschafts- und Nachbarn-Pflichten zu erfüllen trachten werden. Denn was den

Iten

in angezogenem Memorial enthaltenen Punctt anlanget, so haben Se. Königl. Maj. in Preussen, sobald als Sie resolviret, die Huldigung zu Königsberg zu empfangen, nicht unterlassen, Ihre Königl. Maj. in Polen lange vorher, ehe solche vor sich gegangen, deshalb durch zwey verschiedene Send-Schreiben zu benachrichtigen, und Dieselbe zu ersuchen, Ihre mit gehörigen Mandatis versehene Bevollmächtigten, zu Empfangung der Eventualen Huldigung im Namen des Königs und Königreichs Polen abzuschicken. Da aber Se. Königl. Maj. in Polen in Dero ertheilten Antwort solche Gesandtschaft abgelehnet, gleichwol Se. Königl. Maj. in Preussen die Reise nach Preussen deshalb angetreten, und

an



an Ort und Stelle gegenwärtig gewesen, so haben zwar die Solennitäten der aufzunehmenden Huldigung nicht aufgeschoben werden können, damit nicht eine so weite und vertrießliche Reise, auch die so wol darauf als auf die Berufung der versammelten Stände gewandte schwere Kosten vergeblich seyn möchten: Jedennoch auf daß dem der Cron Polen zustehenden Rechte der eventuellen Succession, so viel es sich thun lassen wollen, prospiciret, und darauf, was den gegenwärtigen actum angehet, gehörige reflexion gemachet würde, so haben Se. Königl. Majest. die Endes-Formul, wodurch sich die sämtlichen Stände und Unterthanen solenniter zur Treue und Gehorsam verpflichtet, ausdrücklich also einrichten lassen, daß das dem Königreich Polen in dem Velauischen Vertrage reservirte Recht der eventuellen Succession, darinn expresse mit begriffen, und also nicht allein Deroselben und dem Hause Brandenburg, sondern auch dem Könige und der Cron Polen öffentlich und in eben derselben Form die eventuale Huldigung geleistet worden. Ja damit es an nichts ermangeln möchte, so hat man den ganzen Verlauff der Sache noch selbigen Tages, da die Huldigung geschehen, Ihro Königl. Majestät in Polen in einem besondern Schreiben berichtet, mit angehängter Versicherung, daß, wenn, nach göttlicher Vorsehung das Haus Brandenburg abgehen sollte, diese Sache eben so gelten und Se. Königl. Maj. nebst Ihrer ganzen Posterität, sowol ratione dieses, als aller andern Versprechen, zu welchen Sie Ihres Theils durch den Velauischen Vertrag dem Reich Polen



len verbunden, gehalten und verpflichtet seyn solle, als wenn die Deputirten desselbigen Reichs dem Huldigungs-Actui persönlich bengetrohet hätten, wie auch daß es nichtweniger den Königen und der Republicque Polen frey stehen und erlaubet seyn möge, bey künfftig sich ereignenden Fall, dergleichen Deputirte zu dem Ende abzuschicken.

Diese Declaration nebst dem ganzen Verlauf der Sache haben Se. Königl. Majestät in Polen durch ein Schreiben, so Sie zu dem Ende an Ihre Königl. Majestät in Preussen abgelassen, gut geheissen und vor genehm gehalten, und hat man solches nebst den übrigen von beyderseits Königl. Majestäten in dieser Sache gewechselten Schreiben in Copia hiebey gefüget.

Bei so gestallten Sachen, da die ganze Affaire auf die Art, wie bisher erzehlet, tractiret worden, sehen Se. Königl. Majestät nicht ab, wie Ihrer Königl. Majestät in Polen, oder dem Reich und der Republicque, racione des Ihnen in dem Brandenburgischen Preussen zustehenden eventualen Successions-Rechts die geringste präjudiz verursacht werden könne.

Denn, was ins besondere Se. Königl. Majest. angehet, so haben Dieselbe, wie gedacht, bezeuget, daß sie alles, was geschehen, sich gefallen liessen, und dieses ist sonder Zweifel nicht ohne vorhergegangene reife deliberation geschehen. Die Republicque betreffend, so hat solche noch weniger Ursache zu klagen, da Dieselbe niemals ausstirbet, und also krafft des Velauischen Vertrages und desselben öftters wiederholter Er-



neuerung, auch der vorhergehenden Huldigungs-Actuum, ein also beständiges Successions-Recht erlanget, daß solches durch keinen Sterbens-Fall, auf was Art derselbe sich auch zu tragen möchte, kan geschmälert werden, wenn auch gleich der Huldigungs-Actus niemals wiederholet würde.

Es wird zwar von Polnischer Seite eingeworffen, daß Se. Königl. Majest. in Preussen wegen der Königl. Würde, die Sie nunmehr erlangt, Ursach sey, daß die Polnische Deputirte dem Huldigungs-Actui nicht beywohnen können. Allein diese Hinderniß könnte mit leichter Mühe gehoben werden, wann die Republique Polen Ihren Deputirten einen gewissen Character von Ambassadeur oder Envoyé geben wolte, und würden alsdann Se. Königl. Majestät in Preussen Ihnen die an andern Europæischen Höfen gebräuchliche Ehren-Bezeugungen, welche im übrigen in den Bidgostischen Vertrag nicht festgestellet sind, wiederfahren lassen. In übrigen da Se. Königl. Majest. in Preussen mit Beyfall nicht nur aller in Europa herrschenden Souverainen, sondern auch der meisten und mächtigsten in Asia und Africa vor einen König erkannt worden, so wird man die vernünftige Welt auf keinerley Weise überreden, daß es sich schicke, daß Dieselbe Ihre Königl. Würde bey diesem Huldigungs-Actu ablege und denselben mit dem vormals dabey gebräuchlichen Ceremonien halten lasse, so daß Derselben die Huldigung, als einem blossen Herzog in Preussen oder Chur-Fürsten zu Brandenburg, ohne einige Erwähnung des Königl. Tituls und Würde, geleistet werde.



Überdem so ist das Unsinnen, daß nemlich Se. Königl. Majest. Ihre Erkenntniß von der Republic Polen mit dergleichen harten Bedingungen redimiren solle, um so viel ungewöhnlicher, da Se. Königl. Majest. und Dero Herr Vater gloriwürdigster Gedächtniß, ungehliche mal sich erkläret, auch Dieselbe sich noch erklären, daß durch die von ganz Europa Ihr beygelegte Königl. Würde, Sie zwar einige mehrere Ehre, aber kein größeres Recht, am allerwenigsten aber etwas erlanget, das der Republic Polen zum Präjudiz gereichen könnte, wie Sie denn in Ansehung dessen in eben Derselben Verbindung und eben denselben Pflichten als König in Preussen verharren, so daß die neue Würde eines Königs in Preussen hierinn nicht die geringste Schmälerung oder Veränderung machen könne und solle.

### Auf den 2<sup>ten</sup> Punct.

Was die andere in des Hochwürdigsten Primatis Memorial enthaltene Beschuldigung angehet, daß nemlich die dem Röm. Catholischen Gottes-Dienst gewidmete Kirchen und Geistliche in dem Brandenb. Preussen ihrer Rechte und Einkünfte entsetzet, uns besondere aber die Jesuiten bey der so genannten Linde mit Erlassung und Verweisung bedrohet würden, so ist anfänglich bekandt, daß die Catholischen in Sr. Königl. Majest. Preussischen Provinzien von ziemlich langer Zeit her, völlige Ruhe und Freyheit genossen, und daß Sie nicht nur dasienige, was ihnen krafft des Velauischen Vertrages mit Recht zustehet, ohne Turbation besessen, sondern



daß auch durch Connivenz der Königl. Bedienten, obgleich ohne Sr. Königl. Majest. als Obersten Regenten approbation, ihnen zu Ausbreitung ihres Religions-Exercitii ein vieles wider den Inhalt gedachten Vertrages verstattet worden.

Wenn auch nicht die unglückliche Thornische Massacre und die in Polen und Litthauen täglich mehr und mehr anwachsende Verfolgungen der Evangelischen dazwischen gekommen, so hätte es geschehen mögen, daß die gegen die Catholische in dem Brandenb. Preussen gebrauchte Toleranz viel weiter gegangen, und Ihnen weit erspriesslicher gefallen wäre, als man wol anfänglich gemeinet. Nachdem aber Se. Königl. Majest. in Preussen durch erwehnte in Polen währende Religions-Verfolgung, und das deshalb in der ganzen Christenheit erschollene Gerücht gerühret worden, auch verspüret, daß Sie mit den Catholischen in dem Brandenb. Preussen zu gelinde verfahren, so haben Sie zu wissen verlanget, ob alles dasjenige, was die Catholische bisher sich angemasset, den Verträgen gemäß sey, oder ob dadurch gedachte Verträge gekränkct und geschmählert würden. Bey so gestallten Sachen kan Sr. Königl. Majest. niemand verdencken, daß Dieselbe deshalb eine Untersuchung veranlasset und von den in Preussen befindlichen Röm. Catholischen Geistlichen Rechenschaft gefordert, oder noch fordern, mit was vor Recht und unter was vor einem Titul sie diese oder jene Gerechtigkeit, deren in dem Verträgen keine Meldung geschehen, sich anmassen.



Was noch mehr ist, so haben Se. Königl. Majest. desto grössere Ursach gehabt, diese Untersuchung vorzunehmen, da in den Belauischen Vertrage nur einer Röm. Catholischen öffentlichen Kirche gedacht wird, und gleichwol offenbar ist, daß vor jeho deren in Preussen nicht eine geringe Anzahl vorhanden, so allzumahl zu Verrichtung des öffentlichen Röm. Catholischen Gottesdienstes gebraucht, und von den benachbarten Leuten selbiger Religion fleißig besucht werden. Ueberdem so ist ein ansehnliches Jesuiter-Collegium innerhalb der Provinz gestiftet worden, und viele von dieser Societät, so vordem hin und her zerstreuet gewesen, haben sich daselbst hin zu wohnen begeben, welche dennoch, worüber man sich höchlich wundern muß, nicht nur selbst vor Se. Königl. Maj. als obersten Landes-Herrn, das in Gottes Wort ausdrücklich verordnete öffentliche Kirchen-Gebet zu thun sich weigern, sondern auch, zu was Ende ist unbekannt, ihren Ge-meinen solches verbieten.

Da nun, wie gedacht, in den Verträgen nicht das geringste von dergleichen Collegio enthalten, man auch vernimmt, daß die Catholischen in Polen eben dergleichen in der Stadt Tilsit vorhaben, so hat man vor nöthig erachtet, vermittelst einer besondern Schrift durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, in was vor einem Stande man angezogenes Jesuiter-Collegium, so bey der so genannten Heil. Linde neulich angeleget, bey der Untersuchung befunden, nicht zwar zu dem Ende, als ob dasienige, was Se. Königl. Maj. ratione dieses Collegii nach Maßgebung der Verträge bey



dergleichen Religions-Neuerungen von Rechts wegen thun könnten, zur Execution gebracht werden solte; sondern damit kund würde, wie sehr Sr. Königl. Maj. grosse Gnade und Clementz, welche Dieselbe den Röm. Catholischen in Preussen geniessen lassen, unterschieden sey, von der Strenge und der Rigueur, welche die Evangelischen in Polen und Preussen empfinden müssen, und wie es die Billigkeit allerdings erfordere, daß hierinnen uir einige proportion und Gleichheit gehalten werde, um so viel mehr, da es klar ist, daß die Röm. Catholischen zu Einführung dergleichen Neuerungen in den Brandenb. Preussen nicht den geringsten Behelff weder in den Verträgen, noch sonst finden, die Dissidenten in Polen aber wider die täglich gegen sie vorgenommene Neuerungen sich durch öffentliche Gesetze kräftigst schützen können.

Gleichwie aber bisher niemanden von den Röm. Catholischen in Preussen, nicht nur von demjenigen, was er Inhalts der Verträge besizet, sondern auch nicht einmal von dem, was er ausser diesem zur Ungebühr sich angemasset, das Allergeringste genommen, oder von den Rechten und Einkünften, welche die Catholischen bis hieher besessen, ein Heller entzogen worden; Als erklären sich Se. Königl. Maj. bey Ihrem Königl. Wort nochmals, Sie wollen Sorge tragen, daß ins künftige ihnen keine Ursach zu klagen möge gegeben werden, wann nur noch einige Hoffnung übrig ist, daß die Instantzen und Vorstellungen, welche man, jedoch mit gehöriger Moderation und schuldigen egard vor das Königreich Polen und die ganze Nation, wegen des gegenwärtigen Zustandes der

Evanz



Evangel. Kirchen in Polen thun will, geneigt aufgenommen, und nach der Richtschnur des Evangelii, des Rechts und der Billigkeit abgethan werden sollen.

### Auf den 3ten Punct.

Daß zum Gebrauch der Reformirten Gemeine zu Königsberg eine Kirche erbauet worden, wird zwar nicht gezeugnet, es ist aber solches in den Verträgen nirgends verboten. Zudem so sind statt dieser einen Reformirten Kirche verschiedene Catholische, insonderheit, wie bereits oben erwehnet, ein ganzes Jesuiter-Collegium mit allen nöthigen Gebäuden und einer kostbaren Kirche erbauet und gestiftet worden, ohne daß man dazu einiges Recht gehabt, oder eine Concession deshalb aus den Verträgen erzwingen kan.

Der Recess von 1612. welchen der Hochwürdigste Primas allegiret, redet nur von dergleichen Leuten, welche zu Obrigkeitlichen und andern Aemtern beruffen werden, daß die nemlich insgesamnt der Augspurgischen Confession zugethan seyn sollen. Es hat auch Se. Königl. Maj. nichts dagegen gethan, denn die wenigen Personen, welche in dem Brandenb. Preussen zu öffentlichen Aemtern gezogen werden, sie mögen Lutheraner oder Reformirte heißen, bekennen sich insgesamnt zur Augspurgischen Confession. Daß aber von denjenigen, welche unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten Reformirte genennet werden, einige in die Preussische Collegia aufgenommen worden, hat die Nothwendigkeit selbst erfordert, damit nemlich die in dasigen

Lan-



Landen an der Zahl ziemlich angewachsene Einwohner Re-  
formirter Religion, destoweniger Schwierigkeit machen  
möchten, sich in ihren Sachen und Geschäften der Decision  
und dem Ausspruch der Collegiorum zu unterwerffen, wenn  
dieselbe auch aus Mitgliedern von ihrer Confession bestün-  
den.

Da auch dasjenige, was in besagtem Recess von 1612.  
verordnet, einzig und allein dahin gehet, daß die Sicherheit der  
Provinz desto mehr befestiget, und dem Nachtheil, so von der  
Regierung solcher Personen, so der Lutherischen Religion  
nicht zugethan, entstehen könnte, begegnet würde, Se. Königl.  
Majest. aber bisher in dieser Sache solche Moderation ge-  
braucht, daß die Eingefessenen, Lutherischer Confession, nicht die  
geringste Ursach zu klagen gehabt, so vertrauet Se. Königl.  
Majest. der Durchlauchtigste König und die Löbliche Repu-  
blic Polen werden von der Billigkeit seyn, und Sich erinnern,  
daß in dem Belauischen Vertrage Sr. Majest. die Souverai-  
nität über das Brandenburgische Preussen, so wol in Geiszl.  
als Weltlichen zugestanden worden, und dabey die Könige und  
das Reich Polen sich anheischig gemacht haben, daß Sie von  
den Einwohnern des Brandenb. Preussen in dergleichen Sa-  
chen keine Klage annehmen noch verstaten wollen. Dem-  
nach so werden besagte Se. Königl. Majest. und das Reich Po-  
len in diese und dergleichen einheimische das Brandenb.  
Preussen betreffende Sachen sich nicht mischen, und hoffet  
man, daß der Hochwürdigste Primas eben dieser Meynung  
seyn werde.



Endlich so ist hiebey vornemlich zu betrachten und insonderheit zu observiren, daß selbst in dem Velauischen Vertrage, und dessen 16. Articul zu Ende, die Evangelisch-Reformirte Confession in Preussen ausdrücklich bestättiget wird, indem die Republic Polen krafft mehr erwöhntes Vertrages an dem angezogenen Ort klar versprochen, “ daß wenn dereinsten das Brandenburgische Preussen wieder an Polen fallen sollte, nichts zum Nachtheil weder der selben Reformirten, noch der Lutherischen Religion vorgenommen werden solle; “ wodurch nicht nur dasjenige, was bisher zum Besten der Reformirten Religion in den Brandenburg. Preussen verordnet und eingeführet worden, sondern auch dasjenige, was künfftig, bis auf den Lehns-Fall selbst, möchte verordnet und introduciret werden, vorgültig und unumstößlich erkläret wird.

### Auf den 4ten Punctt.

**W**As die Sache wegen der Kirche zu Lisnow angehet, so kan man aus demjenigen, was der Hochwürdigste Primas vorbringet, sattfam schliessen, daß die von Sr. Königl. Maj. bereits in anno 1722. vor die Gerechtigkeit desjenigen, was dieselbe in dieser Sache bisher vorgenommen, angeführete und dem Hochgebohrnen Herren Cron-Cantzler damals schriftlich übergebene argumenta, noch nicht zu desselben notiz gekommen seyn müssen.

Denn, wenn der Hochwürdigste Primas die erste



Stiftung dieser Kirche anzusehen beliebt, so wird er daraus ersehen, daß dieselbe mit dieser ausdrücklichen Verordnung und Bedingung geschehen:

Daß nemlich zu derselbigen kein anderer, als der Augspurgischen Confession, und derselben Lehre, so wie solche nach dem Corpore Doctrinæ Prutenico und der Formula Concordiæ, rein und keinesweges verdächtig ist, zugethaner Prediger, vociret und im Fall hierwider gehandelt werden sollte, dem Durchlauchtigsten Concedenten das Recht dergleichen Prediger zu vociren, ausdrückl. reserviret bliebe.

Demnach so wird der Hochwürdigste Primas sonder Zweifel zugeben, daß das Jus Patronatus bey der Kirche zu Lisnow, die Art und Weise solches zu exerciren, und was nur vor Streitigkeiten deshalb entstehen können, aus dieser ersten Concession des Juris Patronatus entschieden werden müssen.

In den folgenden Zeiten sind nach der Vorschrift und Verordnung dieser Concession keine andere als Evangelische Prediger bey dieser Kirche bestellet worden, welches man auf erfordern alsobald beweisen kan. Nachgehends, als Anno 1612. ein vornehmer Catholik, Namens Johann Baron von Bersewitz, selbiges Dorff an sich gebracht, und der Damalige König in Polen Sigismundus III. vor ihm bey Churfürst Johann Sigismund intercediret, daß nemlich gedachtem Bersewitzen das Catholische Religions-Exercitium in dieser Kirche verstattet werden möchte, so ist die Sache



che durch besonders dazu ernannte Commissarien untersucht und entschieden worden, nemlich:

Daß die ganze Sache wegen der Kirche zu Lisnow und derselben Pfarrer im vorigem Stande verbleiben und deshalb nichts geändert werden sollte.

Uberdem hat eben Derselbe König in Polen im folgenden Jahr 1617. ausdrücklich und merckwürdig sich erkläret:

Daß er in Religions-Sachen nichts veranlassen wolle, was wider die vorige Verträge, Reccess und Decreta lieffe.

Folgende sind die Güter Leistenau an den Witusischen Hauptmann, den Baron von Biberstein Orzechowski, und endlich anno 1684. an den Obersten Strem Kauffs-Weise gekommen, jedoch mit dieser ausdrücklichen dem Kauff-Contract von 1684. inserirten Condition:

Daß das an dem Käufer darinn überlassene Jus Patronatus derselbe nicht anders besitzen und exerciren solle, als auf die Art und mit dem Recht, wie solches der Verkäufer selbst nebst den vorhergehenden Besitzern besessen und gebrauchet.

Welcher Contract von dem Churfürsten Friedrich Wilhelm glorwürdiger Gedächtniß den 14. April selbiges Jahres ausdrücklich confirmiret worden.

Es wird zwar nicht geleugnet, daß einige von genannten Besitzern und namentlich Orzechowski ann. 1674. einen Röm. Catholischen Prediger zu dieser Kirche beruffen, und daß auch solches eine Zeitlang continuiret worden, nicht



zwar mit approbation des Landes-Herren, dessen Gegentheil aus dem oben allegirten Contract von 1684. erhellet, sondern einzig und allein durch die Connivenz der Brandenb. Bedienten, welche die Gewissens-Ruhe in dergleichen die Religion betreffenden Sachen nicht leichtlich jemand versagen. Ob aber und wie weit dergleichen Vergünstigung wider die ausdrückliche Worte vorgedachter ursprünglichen Concession und wider die dem Landes-Herren an dieser Kirche zustehende Jura Sacrorum und Geistliche Rechte, ein beständiges und kräftiges Recht an eben Derselben Kirche zueignen und einen rechtmäßigen Titul zu einer solchen Neuerung geben könne, dasselbe stellet man dem Urtheil der Gerechtigkeit und Billigkeit liebenden Welt in gutem Vertrauen anheim, vornemlich, da der Velauische Vertrag im 16. Art. ausdrücklich im Munde führet:

Daß das Catholische Religions-Exercitium solle restituiret und beybehalten werden, so wie es vor dem Schwedischen Kriege selbiger Zeit in Schwange seyn sollen.

Nun hätte aber in der Lissnowischen Kirche das Religions-Exercitium vor erwehntem Kriege zu keiner Zeit im Schwange gehen sollen. Daher man sonder Zweifel nicht anders sagen kann, als daß der Baron Orzechowsky An. 1674. und also lange nach dem Schwedischen Kriege und den nach Endigung desselben An. 1657. errichteten Velauischen Vertrag, einen Röm. Catholischen Priester der Lissnowischen Kirche nur mit Gewalt aufgedrungen, weil nach dem mehr  
an



angezogenen allerersten Privilegio kein anderer als der Augspurgischen Confession zugethaner Pastor jemals bey der Litsnowischen Kirche beruffen werden sollen. Und wann ja den Widrig-gesinnten Polen im Sinn kommen sollte, zu behaupten, daß einem Catholischen Patron, welcher in dem Brandenburg. Preussen den Besiß einer Evangelischen Kirche acquiriret, frey stehe, das Exercitium seiner Religion, so wie es Orzechowsky gethan, zu introduciren, so wird gewiß niemand sich unterstehen, zu leugnen, daß aus eben der raison gegenwärtiger Evangelischer Patron der Litsnowischen Kirche ein gleiches Recht habe.

Ob nun gleich alles dieses so klar ist, und auf so festem Fusse stehet, daß es scheint, man könne nichts dagegen anführen; nichts destoweniger haben Sich Se. Königl. Maiest. öftters erboten und erbietet Sich nochmals, daß wenn ja einige nur in etwas gegründete Exceptiones vorgebracht werden könnten, Dieselbe in alle dasjenige consentiren, was der Velauische Vertrag im 16. Art. in solchem Fall disponiret, nemlich:

Daß dergleichen Streitigkeiten durch Commissarien, welche von Sr. Churfl. Durchl. aus beyden Religionen in gleicher Anzahl zu ernennen, sollen beygelegt werden.

Dem zu folge Se. Königl. Maiest. solche schleunige und unpartheyische Justiz zu administriren verspricht, daß den Polen sattsame Satisfaction gegeben werden soll, ob man



gleich nicht abseheth, warum die Republic Polen sich in diese Sache mengen wolle.

Denn aus dem Velauischen Vertrage hat Selbige dazu kein Recht, vielmehr ist Derselben Krafft solches Vertrages gänzlich untersaget, sich um einheimische das Brandenburg. Preussen angehende Sachen zu bekümmern, und die Klagen, so etwa wegen dafiger Lande innerlichen Zustandes entstehen möchten, anzunehmen, so lange besagte Preussische Lande unter Brandenb. Souverainität stehen werden.

### Auf den 5ten Punctt.

**A**uf die Beschwerde, wegen der so genannten Bollwercks-Schanze, ist die Antwort gar leicht, und daß dieselbe von Sr. Königl. Maj. mit dem größten Recht eingenommen worden, gar bald zu demonstriren; Indem das bloße Einsehen des Tractats wegen Wiederabtretung der Stadt Elbing im 5ten Articul, und die Situation gedachter Schanze selbst, der Sache überflüssig gnugthun wird.

Denn im besagten Articul dieses Tractats stehet ausdrücklich, daß Se. Königl. Maj. in Preussen Recht und Macht haben solten, das ganze Territorium der Stadt Elbing zu occupiren und in Besiz zu nehmen.

Wenn man aber den Ort, wo gedachte Schanze gelegen, genau in Augenschein nimmt, so ist es das Elbingische Territorium selbst, woraus denn ferner die un-

um?



umstößliche und Sonnen-klare consequenz fließet, daß  
 Se. Königl. Maj. das ganze Elbingische Territorium  
 nach dem Buchstaben des Tractats nicht eingenommen  
 noch besizen, wenn sie nicht die Schanze mit inne haben,  
 und solche keinem andern einräumen.

Noch weniger kan mit dem geringsten Schein ei-  
 niges Rechts vorgewendet werden, daß diese Boll-  
 wercks-Schanze einen Theil von den Fortificationen  
 der Stadt Elbingen ausmache, da dieselbe über eine  
 Meile weit davon entfernet ist, und ergiebet sich also hier-  
 aus, daß selbige nicht, als ein Theil der Festungs-Wercke  
 selbiger Stadt, sondern des Territorii, worinn sie bele-  
 gen, müsse betrachtet werden.

Demnach so würde dieses Fort gleich von Anfang  
 ohne allen Zweifel von Seiten Brandenburgs einge-  
 nommen, und mit Brandenburgischer Besatzung bele-  
 get worden seyn, wenn solches nicht in den damaligen  
 Krieges-Läufften, bald von den Schweden, bald von  
 den Russen, und endlich mit Sächsischen Troupen wä-  
 re besetzt gewesen.

Nachdem aber diese verschiedene Troupen endlich  
 aus der Schanze heraus gezogen, und dieselbe ledig ge-  
 lassen, so siehet man keine Hinderniß, warum Se. Kö-  
 nigl. Maj. in Preussen sich des, krafft des mit der Re-  
 public Polen getroffenen Pacti erworbenen Rechts, ü-  
 ber das ganze Elbingische Territorium, nicht bedienen,  
 und



und auch dieses zu besagtem Territorio gehörige Fort in Ihre Gewalt bringen mögen.

Überdem, da in dem Tractat wegen Übergabe der Stadt Elbingen im 5ten Articul ausdrücklich enthalten, daß Se. Königl. Maj. in dem Elbingischen Territorio, so lange Dieselbe solches in Besiz haben werden, keine neue Festungen erbauen sollen, so hätte sonder Zweifel ratione dieser Bollwerk-Schanze einige Exception oder Limitation müssen hinzugesetzt werden, wenn damals die Meynung der Paciscenten gewesen, daß auch solche nicht von Sr. Königl. Maj. besetzt werden sollte, davon doch in dem Tractat keine Spur zu finden.

Was das so genannte Wachtthauß anlanget, welches auf Befehl Sr. Königl. Majest. in einer Vorstadt der Stadt Elbingen erbauet seyn soll, so hat man so wol zu Elbingen selbst und zu Königsberg, als zu Berlin genau nachgeforschet, was es damit vor eine Beschaffenheit habe, man hat aber nirgends dergleichen Wachtthauß Sr. Preuß. Majestät in einer Elbingenschen Vorstadt finden können, auch haben Se. Königl. Maj. zu dessen Erbauung niemals Ordre gegeben, oder nur daran gedacht. Wodurch denn nicht nur dieses Gravamen gänzlich hinweg fällt, sondern es wird auch der Hochwürdigste Primas daraus ersehen, auf was vor schlüpfrigem Fundament die Beschwerden der Elbinger beruhen, und wie sehr sie des Hrn. Primatis Assistentz mißbrauchen würden, wann Derselbe allen ihren Klagen alsobald



sobald Glauben und Beyfall geben wolte, indem diese Leute nach nichts mehr trachten, als wie sie Se. Kön. Maj. in Preussen bey der Polnischen Nation verhaßt machen mögen, ob sie gleich dazu nur falscher und ungegründeter Argumente sich bedienen.

### Auf den 6<sup>ten</sup> Punct.

Von Einführung des so genannten See- oder fremden Salzes, worunter man billig nicht nur dasjenige, welches aus Sr. Königl. Maj. in Preussen Magdeburgischen Provinzien, sondern auch dasjenige, so aus Spanien, Frankreich und Schottland gebracht wird, versteht, indem allerseits Arten zur See, sowol nach Ober- als Nieder-Preussen transportiret werden, ist in so vielen verschiedenen theils gedruckten, theils andern Schriften von beyden Seiten gehandelt, und diese Sache mit allem, so gegenseitig angeführet, vornemlich in der letzten von Brandenburg. Seite heraus gegebenen Schrift, unter dem Titul, letzte und endliche Demonstration, so genau untersucht und dargethan worden, daß dahero Se. Königl. Maj. vertrauet, die Löbliche Polnische Republic werde entweder bey dem beygebrachten beruhen, oder, wann ja noch einiger Zweifel übrig seyn sollte, ins besondere zeigen, worin solcher vornemlich bestehe, damit solche Schwierigkeit desto leichter von Sr. Königl. Majest. in Preussen könne gehoben werden. Dessen ohnerachtet hat es dem Hochwürdig-

E

sten



sten Primati gefallen, alle solche Preußischer Seits beygebrachte Demonstrationes und Erklärungen, als ob selbige niemals geschehen, mit Stillschweigen zu übergehen, und in Seinem Memorial von 11. Sept. a. c. statt einer Antwort nichts anders als die freye passage des Spanischen und Französischen Salzes nach Elbingen von neuen zu urgiren.

Es würde zu verdrießlich fallen, alle diejenigen fundamenta, welche in gedachten Schrifften vor die Königl. Preußl. Intention angeführet worden, allhier zu wiederholen.

Demnach so wird der Hochwürdigste Primas Sr. Königl. Majest. in Preussen vergönnen, daß Dieselbe sich auf das dafelbst angeführte beziehen und davon einige Exemplaria nochmals allhier beylegen möge, mit Bitte, daß wann die Republic Polen etwas dawider einwenden wollte, solches Sr. Königl. Majest. in Preussen je eher je lieber möge communiciret werden. Es werden auch Se. Königl. Majest. nicht ermangeln, Ihre Meinung ferner dergestalt zu erklären, daß daraus eine neue Probe Dero Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit und der Consideration, welche Sie so wol vor die Republic Polen, als den Hochwürdigsten Primas selbst haben, offenbar erhellen soll.

Unterdessen wird der Hochwürdigste Primas gebeten, seinem vollkommenen Judicio nach, folgende momenta genauer zu erwegen: Nämlich, daß in allen zwischen Polen und Preussen geschlossenen Verträgen, das freye Commercium und Schiffahrt nicht nur einem Theil allein und ins besondere den Königl. Polnischen Unterthanen, in den Preußischen



ſchen Länden, ſondern beyden Theilen, nemlich ſo wol den Preußiſchen Unterthanen in Polen, als den Polniſchen in Preußen, reciproce und überall mit eben dem Rechte zugeſtanden ſey, und daß dasjenige, was jedes Theil in des andern Länden, ratione der Handlung und der Schiffahrt, ihm zukömen vermeinet, dem andern hinwiederum verſtattet werden müſſe. Wenn demnach die Stadt Elbingen nicht zugeben will, daß Se. Königl. Majest. Ihr fremdes Halliſches Salz in Ihre obere Aemter einführen ſollen, ſo muß es ihr nicht fremde vorkommen, wan Se. Königl. Majest. das Spaniſche und Franzöſiſche See-Salz gleichfalls durch Ihr Territorium einzuführen verbieten; vornemlich da unwidersprechlich wahr iſt, und ſo gleich erwieſen werden kann, daß die Herren von Nieder-Preußen bereits im XVI. und XVII. Seculo, und zwar nicht Bittweiſe, ſondern nach Belieben und ſo oft es ihnen gut gedaucht, allerhand Waaren, als Korn, Del, Wolle, Hering, Eiſen, und inſonderheit auch Salz, durch Elbingen, Dolſtadt und von dar ferner nach den Aemtern Preußiſch-Mark und Preußiſch-Holland, auf eben denſelben Weg, den jezt und die Elbinger verwehren wollen, zu Schiffe transportirt haben.

Daß aber durch den von Sr. Kön. Maj. in Preußen vorgeſetzten Transport des Halliſchen Salzes nach den Ober-Länden, den Elbingern etwas abgehiet von dem Profit, welchen ſie machen könten, wann gedachte Preußiſche Aemter und Unterthanen kein Halliſches Salz bekämen, ſondern aus der Stadt Elbingen ſich mit Spaniſchen und Franz. Salze verſe-



hen müſten, ſolches iſt Sr. Königl. Majeſt. nicht zu imputiren, und können daher die Elbinger keinen Anlaß nehmen, das durch Verträge erlangte Recht eines freyen Commercii zu impugniren, weniger Sr. Königl. Majeſt. Domainen und Unterthanen vorchreiben, was vor Art Salz ſie gebrauchen ſollen, oder auch verwehren, daß Se. Königl. Maj. Sich nicht des Salzes, ſo in Dero eigenen Provinzien geſotten wird, bedienen mögen.

Derjenige, welcher in ſeiner eigenen Sache ſich des Rechtes, ſo ihm von Rechts- oder Vertrags- wegen zukömmt, gebrauchet, thut niemand Unrecht, inſonderheit auch nicht demjenigen, welcher eines verhofften Nutzens auf ſolche Art beraubet wird/ indem man nur die Erſetzung deſſenigen Schadens verlangen kan, der uns in ſolchen Dingen geſchiehet, die wir Krafft einer vollkommenen Obligation zu fordern haben; Se. Königl. Majeſt. und die Löbliche Republic Polen, aber auch noch weniger die Stadt Elbingen können kein vollkommenes Recht aus den Verträgen beweifen, daß nemlich die Einwohner in Nieder-Preuſſen, zum Nutzen und Vortheil der Stadt Elbingen, gehalten ſeyn ſollten, allezeit Franzöſiſch oder Spaniſch Salz zu nehmen.

Wann dann alſo durch den Gebrauch des Halliſchen Salzes in den Preußiſchen Nemtern, Brandenb. Antheils, den Ober-Preuſſen, Polen und Litthauern an den verhofften, aber nicht ſchuldigen Gewinnſt, etwas abgienge, oder auch dieſelbe würcklich einigen Schaden deſhalb litten, ſo iſt doch ſolches vor keinen Schaden zu achten, und Sr. Königl. Maj. in  
Preuſſ



Preussen eben so wenig zu imputiren, als wenn jemand auf seinem Grund und Boden einen Brunnen graben lassen und dadurch verursachet, daß die Adern nicht mehr zu des Nachbarns seinem hinzustießen.

Ueberdem so ist nicht nöthig weitläufftig auszuführen, daß bey allen Königreichen und Republicquen in der ganzen Welt gebräuchlich, und vor recht und löblich gehalten wird, daß, wenn ein Regent seine Länder mit demjenigen was sie nöthig haben, selbst versehen, und solches innerhalb seines Territorii zeugen, auch die Menge davon anschaffen kan, ihm frey stehet, die Einfuhre solcher Waaren unter schwerer Straffe zu verbieten, davon man in Polen selbstem Exempel hat, wie solches in der vorangezogenen Deduction, Letzte und Endliche Demonstration betittelt, weitläufftig und klärlich ausgeführet worden.

In übrigen so hoffet man billig von der sonderbaren Klugheit und vollkommenen Judicio, des Hochwürdigsten Herren Primatis, auch von Desselben Löblichen Intention und Geneigtheit zur gerechten und wolgegründeten Sache, derselbe werde das allhier fürzhl. angezogene genau erwegen, und alsdenn leicht erkennen, daß das über diese Sache von den Elbingeren erregte Geschrey gänzlich falsch und ungegründet sey, und daß indem dieselben Sr. Königl. Majest. freye Handlung und Schiff-Fahrt anfechten, Dieselbe Ihnen eben dieses hinwiederum ratione des Französischen und Spanischen SeeSalzes, zu verwehren Macht habe; auch daß sie keine Schadloshaltung prätendiren können wegen einer Sache, worinnen

E 3

ihnen



ihnen würcklich nichts zu nahe geschehen: Daß auch endl. Sr. Königl. Maj. in Preussen von niemand beschuldiget werden möge, daß Sie die von Gott und der Natur Ihro und Ihren Provinzian ertheilte Wohlthaten Ihren Landen und Unterthanen nach Nothdurfft mittheilen, und nicht zugeben, daß Derselben die Elbinger vorschreiben, daß Sie solche von anders wo einführen und dadurch das Geld mit Schaden aus dem Lande schleppen sollen.

### Auf den 7ten Punct.

**D**er Articul von dem von den Elbingenschen Unterthanen zu bezahlenden Kopff-Gelde, wird von dem Hochwürdigsten Primate, als Haupt der Röm. Catholischen Geistlichkeit in Polen, hoffentlich um so viel destoweniger urgiret werden, jemehr demselben, nach dessen Christlichen Mitlenden gegen arme und erschöpffte Personen, gebühret, dahin zu sehen, daß gemeldten Unterthanen, welche durch verschiedene Überschwemmungen und andere Unglücks-Fälle, vorjezo sattfam betrübet sind, eine Milderung und Sublevazion in dergleichen Lasten wiederfahre, als daß solche noch mehr beschweret werden sollten.

Und dieses würde in Ansehung Sr. Königl. Maj. auch deshalb desto billiger und nöthiger seyn, da die geringe Summa, welche diese arme Leute zu solcher Steuer geben müsten, den Einkünfften, so Sr. Königl. Maj. auf das Elbingensche Territorium assigniret, würcklich abgehen, und daher die Schutz, wezhalb Elbingen Sr. Königl. Maj. von der Republic verpfändet, mehr und mehr anwachsen würde.

Hier



Hierzu kommt, daß, da nach Buchstäblichen Inhalt des Tractats, so wegen Retradition der Stadt Elbingen errichtet, der sämtliche gewöhnliche Ususfructus des Elbingenschen Territorii, ohne Restriction auf die bloße Einkünfte der Stadt, Sr. Königl. Maj. schriftlich abgetreten und übergeben worden, folglich auch dasjenige, was die Republic sonst aus besagtem Territorio gezogen, mit dazu gerechnet werden müsse, vornemlich da dasjenige, was Seine Königl. Maj. nach Inhalt mehr angezogenen Tractats von Rechts wegen von genanntem Territorio haben müssen, noch lange nicht herauskömmt, sondern weit drunter sich befindet.

### Auf den 8ten Punctt.

Unnethro folget die von dem Hochwürdigsten Primace angeführte Beschwerde, welche er gewaltsame Werbungen zu nennen beliebet. Deshalb nun versichert Se. Königl. Maj. dem Hochwürdigsten Primate, daß weil Dieselbe siehet, wie diese Beschuldigung wider Sie, von Seiten Polen sehr exaggeriret, und kräftigst urgiret wird, zu keinem andern Ende, als damit Dieselbe bey der Ihr sonst sehr wehrten Nation möge verhaßt gemacht werden, Sie desto mehr Fleiß und Sorge tragen wollen, auf daß den Polen ferner keine Ursache deshalb zu klagen gegeben werde.

Und zwar anfänglich bezeuget Se. Königl. Majest. daß Sie dergleichen gewaltsame Werbungen niemals beföhlen, noch approbiret, vielmehr Dieselbe bey schwerer Straffe verboten, auch wenn dessen ohngeachtet dennoch

etwas



etwas dergleichen sich begeben, und wie in solchem Fall allerdings erfordert wird, dasselbe klar bewiesen und dargethan, die contravenienten nach der Schärffe gestraffet, und die gewaltsamer Weise geworbene wieder frey gelassen worden. Ueberdem so ist Sr. Königl. Majest. bekandt, daß, wenn ja irgending einige von Ihren Leuten in dem Polnischen Gebiete jemand aufzuheben sich unterstanden, dieselbe von den Polnischen Unterthanen sehr übel empfangen, und dergestalt abgewiesen worden, daß man billig glaubet, die Lust werde ihnen vergangen seyn, dergleichen weiter zu unternehmen. Da auch Se. Königl. Majest. solches gar gerne dissimuliret, und deshaib keine Klagen in Polen thun lassen, so bezeugen Dieselbe damit unwidersprechlich, daß Deroselben dergleichen Unternehmungen gar nicht gefallen, vielweniger daß Sie solche billigen sollten, sondern daß Sie vielmehr daran ein grosses Mißfallen haben.

Wann auch, wie vorgegeben wird, es jehmals sich zugetragen, daß dergleichen in Polnischen Gebiete auf solche Art geworbene Leute nicht wieder losgegeben worden, so ist es gewiß aus einer von folgenden Ursachen geschehen: Entweder hat man Diejenigen, welche dergleichen Gewaltthaten in Polnischen Gebiete verübet zu haben beschuldiget worden, mit Namen nicht angeben, noch anzeigen können, unter was einem Regiment sie stünden, und wohin die gewaltsamer Weise Geworbene gebracht worden: Oder es hat auch das Factum selbst der eingeklagten Gewaltthatigkeit nicht sattsam können probiret werden, weil die Sache vielleicht sich  
an



anders verhalten: oder es haben endlich die, dem Vorgeben nach, mit Gewalt Geworbene, frey und ungezwungen sich erkläret, daß sie in Diensten bleiben wolten, und was sonst vor andere Umstände sich finden können, wodurch der Status *Causæ* verändert wird, und ein ganz anderes Ansehen gewinnet.

Im übrigen, da man nicht ohne Ursach muthmasset, daß so wol der Hochwürdigste Primas, als die ganze Polnische Nation sehr verlanget, daß diese Sache vors künftige also eingerichtet werde, daß alle Ursache und Gelegenheit zu Klagen benommen, *Se. Königl. Majest.* fernerhin mit zweifelhaften oder gar falschen Bezüchtigungen nicht beschweret, auch weiter keine Gelegenheit zu Streit und Mißtrauen unter benachbarten Völkern gegeben, und alle Ursache zur Uneinigkeit, ehe und bevor solche weiter einwurzelt, abgeschnitten und je eher je lieber aus dem Wege geräumt werde, so schlagen *Se. Königl. Majestät* aufrichtig diesen *modum* vor, daß nemlich so wohl Polnischer, als Preussischer Seiten *Commissarii* zu ernennen, welche unverzüglich sich zusammen thun, und die Sache wegen der Werbung also reguliren, und die nöthige Vorsicht gebrauchen, damit nicht dergleichen Verdriesslichkeiten jemals mehr entstehen können. Auf eben diese Weise ist die Sache mit *Er. Königl. Majest.* in Polen, *ratione* Ihrer Sächsischen Provinzien, mit gutem Willen von beyden Seiten, gütlich beygelegt, und alle vor diesen deßhalb öftters erregte Klagen geendiget worden, so, daß man dergleichen nicht mehr höret.



Was bisher zur Refutation und Wiederlegung der von dem Hochwürdigsten Primate in seinem Memorial vom 11. Septembris wider Se. Königl. Majest. in Preussen vorgebrachten Gravaminum, gesaget, und zwar kürzlich, aber hofentlich mit guten und festen Gründen behauptet worden, dasienige überlässet man dem Urtheil der Gerechtigkeit- und Billigkeit-liebenden Welt und denjenigen, welche dergleichen Sachen nach Würden zu erwegen wissen, und glaubet, es werde niemand, wer er auch sey, wann er anders gegen Se. Königl. Majest. nicht präoccupiret, davor halten, daß in einigen vorgedachter Articul der Republic und der Polnischen Nation von Deroselben einige Gewalt oder Unrecht geschehen sey, und daß Sie deßhalb zur Satisfaction verbunden.

Dieses aber ist Sr. Königl. Majestät ganz unvermuthet vorgekommen, daß in eben demselbigen Memorial der Hochwürdigste Primas der Rechte und Freyheiten, welche Sr. Königl. Majest. Preussischen Untertanen von Alters her zu kommen, Erwöhnung gethan, und daß dieselbige einiger massen gekrändet worden.

Se. Königl. Majest. sind überzeuget, daß nichts dergleichen könne angegeben werden, ob sich gleich die Zeiten verändert und daher die absolute Nothwendigkeit erfordert, daß auch in dem Staat der Provinchien eine Aenderung vorgenommen würde, sonderlich, da über dem Se. Königl. Majest. Krafft der über Ihr Antheil von Preussen erlangten Souveraineté, dazu satzsam Zug und Recht haben. Se. Königl. Majest. sind versichert (und der Velauische Vertrag bringet



es auch nicht anders mit sich) daß die Republic Polen nichts angehe, was auch vor Veränderungen in dem Brandenburgischen Preussen gemacht werden, und daß dergleichen Klagen an den König und das Reich Polen keines weges gebracht noch von Denselben angenommen werden können, folglich würde der Velauische Vertrag offenbar gebrochen werden, wann jemand in Polen sich unterstehen wollte, sich in die einheimische affaires des Brandenburgischen Preussens zu mischen, und würde dieses noch um so viel mehr geschehen, wann er daher einige öffentliche Injurien erzwingen und deshalb von Sr. Königl. Majest. Satisfaction fordern wollte.

Im übrigen, daß der Hochwürdigste Primas Se. Königl. Maj. in Polen ersuchet, Dieselben möchten von Sr. Königl. Maj. in Preussen, wegen der dem Königreich Polen zugefügten Injurien, Satisfaction verlangen, und deshalb einen generalen Aufbot des Adels ausschreiben, auch Se. Königl. Maj. nöthigen, sich zu declariren, ob Sie Friede oder Krieg haben wolten, ingleichen ferner die Reassumtion des limitirten allgemeinen Reichs-Tages veranlassen, und endlich Sr. Königl. Maj. anrathen, daß Sie vor die Dissidenten in Polen mit Sanftmuth und Moderation, und nicht mit harten und gewaltsamen Extremitäten intercediren wolten; oder daß, wo dieses nicht geschähe, der Hochwürdigste Primas genöthiget seyn würde, per modum Repressaliarum, die Kirchen der Evangelischen in Polen zu versiegeln, und die dabey bestellte Prediger zu suspendiren, Deshalb erklären sich Se. Königl. Maj. daß Sie sich keiner



der Republic Polen und der Löblichen Nation zugesügte Injurien bewusst seyn, und daß Sie sich versichert halten, daß die von dem Hochwürd. Primate in seinem Memorial angeführte Exempel in gegenwärtiger Schrift gründl. widerleget worden, daß auch, wenn jemand in Polen noch einen Zweifel deshalb übrig hätte, Se. Königl. Maj. bereit seyn, die Sache, nach Maasgebung des Vertrages, durch beyderseits ernannte, und mit gehörigen Mandatis versehene Commissarien, untersuchen zu lassen, und derselben Entscheidung zu erwarten, oder auch, wann man es vor rathsamer halten solte, auswärtiger Potentaten, und zwar ins besondere der Cronen Frankreich und Groß-Britannien, Vermittelung anzunehmen.

Was den allgemeinen Aufbot des Adels anbelanget, so erkennen Se. Königl. Maj. in Preussen, daß Se. Königl. Maj. und die Republic Polen dazu freye Macht haben, Sie bezeugen aber auch, daß Sie an dergleichen gewaltsame Mittel gegen die mit Ihnen durch ein ewiges Bündniß vereinigte Polnische Nation nicht einmal gedacht, sondern den beständigen und festen Vorsatz haben, mit der ganzen Nation und Republic in aufrichtiger Freundschaft zu leben, und nicht zuzugeben, daß die zwischen beyden Theile etwa obhandene geringe Streitigkeiten, in Feindselig- und Thätigkeiten ausbrechen, sondern vielmehr, auf vorher vorgeschlagene Weise, abgethan werden mögen. Die Reassumtion des Reichs-Tages wird dazu viel beitragen, es haben auch weder Se. Königl. Majest. noch die übrigen Evangelischen Potentaten, welche den betrübten Zustand Ihrer Glaubens-Genossen



nossen in Polen sich zu Herzen gehen lassen, niemals eine andere intention gehabt, als daß die ganze Sache wegen der Dissidenten, wie es unter Christen billig ist, nicht anders, als mit aller Sanfftmuth und Gelindigkeit, auch gehöriger Consideration vor ein so mächtiges Reich, als Polen ist, möge tractiret werden, und solches zu erlangen, werden Sie sich alle diejenigen Mittel und Expedientien gefallen lassen, welche weder dem Recht der Republic, noch dem Ruhm und der Ehre der Nation den geringsten Abbruch thun.

Die Briefe, welche Se. Königl. Maj. in Preussen an Ihro Königl. Maj. in Polen, wegen der Thornischen Sache geschrieben, sind in aller Händen. Ein jeder mag urtheilen, ob darinn ein Wort enthalten, wodurch man Sr. Königl. Majest. oder der Republic mit harten und gewaltsamen Extremitäten drohete. Beyde Briefe sind mit nichts anders, als in dergleichen Fällen gewöhnlichen und moderaten Vorstellungen angefüllet, es kan auch kein Memorial oder etwas dergleichen von Seiner Königl. Maj. oder deren Staats-Ministris zu Warschau produciret werden, woraus einige Intention zum Kriege oder Ruptur mit Polen erhelle.

Nicht weniger ist der Wahrheit entgegen, was einige vorgeben, daß nemlich Se. Königl. Maj. in Preussen, wann Sie ja nicht wegen der Thornischen Affaire die Polen bedrohet, dennoch andere Evangel. Potentaten angereizet und persuadiret haben, daß sie nicht nur



die Polnische Nation mit schimpfflichen Worten an- greiffen, sondern auch die Cron Polen, wegen der Thornis- schen Sache auf allen Fall bekriegen sollten. Se. Kö- nigl. Maj. beziehen sich, racione dieser Beschuldigungen, auf dasjenige, was zwischen Deroselben und gedachten Evangel. Puiffanken in dieser Sache ist gehandelt wor- den, als welches allezeit einzig und allein dahin gegan- gen, daß diese Affaire durch freundliche Vorstellungen und glimpffliche Wege, in der Güte möchte bengeleget werden, also daß Sr. Königl. Maj. niemals in Sinn gekommen, sich gewaltsamer und feindseliger Mittel zu bedienen, vielweniger die Polnische Nation zu bekriegen, oder daß Sie jemand dergleichen Anschläge, so dahin gegangen, an die Hand gegeben oder vorgeschlagen hätten.

Da nun dem also ist, so siehet man nicht ab, wie der Hochwürd. Primas mit Repressalien und Versiegelung der Evangel. Kirchen in Polen auch Suspension der dabey verordneten Prediger von Rechts wegen drohen könne. Wenigstens ist bis dato in Preussen nicht ein- mal eine Capelle, weniger eine Catholische Kirche ge- schlossen, oder ein Prediger vertrieben oder suspendiret worden. Daher denn diejenige gewaltsame Mittel, welche der Hochwürd. Primas in seinem Memorial an- ziehet, keine Repressalien, sondern Aggression und offens- bare Injurien zu nennen seyn würden, wenn man sich der- selben bedienen, und den bereits über die massen gedruck- ten



ten Evangelischen in Polen noch grössere Betrübnis verursachen wolte.

Es ist aber jederman, und vornemlich Se. Königl. Maj. in Preussen vollkommen und gewisß versichert, daß dergleichen von der grossen Klugheit, Gottesfurcht und dem Friedliebenden Gemüthe des Hochwürdigsten Primatis, davon er hin und wieder so viel stattliche Proben gegeben, weit entfernet seyn werden.

Hierbey folgen die Briefe, welche zwischen Ihro Königl. Majest. in Preussen und Ihro Königl. Majest. in Polen, wegen Leistung der Eventualen Huldigung zu Königsberg, gewechselt worden.

## Friederich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

**W**elbiweilen Wir gegenwärtige Zeit bequem zu seyn erachten, Unserer Angelegenheiten halber eine Reise nach Unserem Königreich Preussen zu thun, so haben Wir solches Ewr. Königl. Maj. hiedurch notificiren, und zugleich, daß Wir die Huldigung von Unseren Untertbanen besagten Königreichs einzunehmen gesonnen, und den 10ten nechstkünftigen Septembr. dazu angeheset, Deroselben Nachricht geben wollen. Wie nun, nach Inhalt des Bydgostischen Vertrages, auch dem benachbarten Königreich und Republic Polen die Eventuale Huldigung von den Preussischen Ständen



den zu leisten ist, also zweiffeln wir nicht, Ew. Königl. Majestät werden es in die Wege zu richten belieben, daß zu Benbehaltung dieses Rechts, auch Deputirte im Nahmen Ew. Majestät und der Republic zu eben der Zeit in Königsberg dabey zugegen seyn mögen.

Hiernechst können Wir bey dieser Gelegenheit Ew. Königl. Majest. nicht bergen, daß obschon Dieselben vor sich selbst sowohl, als die vernünftigsten und wohlgesinneten Glieder der Republic Polen, Uns in Ansehung Unserer Königlichen Würde alle billigmäßige Satisfaction gegeben, sich dennoch, wie verlauten wollen, ein und anderer gefunden, der aus Trieb seines eigenen Interesse, wie wohl mit gänzlicher Hindansetzung der wahren und allgemeinen Wohlfarth der Republic, sich unterstanden / wegen Agnoscirung des Uns zustehenden Königlichen Tituls, ganz vergebene Schwürigkeiten zu machen. Nun haben Wir bereits gnugsam und zum Ueberfluß schriftlich Uns erkläret, daß die von Unserm Höchst-seelig-verstorbenen Herren Vater auf Uns gekommene Königliche Würde, den ewigen Bündnissen, welche Ew. Königl. Majest. und die Republic Polen mit uns genau verknüpfen, im geringsten nicht nachtheilig seyn sollte, sondern Wir vielmehr dahin bedacht seyn wollten, dieselbigen fest und unverbrüchlich zu halten. Gleichwie aber durch oben angeführtes, und insonderheit durch dergleichen Reversalien, alle Ursache des Kummers hinweg fällt, und auch diese Königl. Würde, welche zu maintainiren der Allerhöchste uns Kräfte und Mittel verliehen, bishero von niemanden,  
 auffer



ausser von Unsern offenbaren Feinden, in Zweifel gezogen worden, ja auch diese selbst, Vermöge des erfolgten Utrechtschen Friedens, dieser Unserer gerechtesten Forderung ein völliges Genügen geleistet; also haben Wir um desto weniger Ursache, in einer Benachbarten, mit Uns in Freundschaft stehenden und von Uns besonders geliebten Nation, Deren Bestes auf alle Art und Weise zu befördern wir Uns angelegen seyn lassen, und mit welcher Unsere Vorfahren in so genaue Verknüpfung gestanden, ja mit Der auch Wir in einem unzertrennlichen Bündniß zu bleiben geneigt sind, bey dieser Gelegenheit das allergeringste Mißtrauen zu setzen; so daß Wir vielmehr der ungezweifelten Hoffnung leben, Ew. Königl. Mai. werden in demjenigen, welches Wir Uns so billig versprechen, Uns zu Vollziehung dieser Sache beypflichten, und aus Königlichlicher Autorität alle nöthige Verfügung thun, daß oben gedachte Deputirte nicht nur zur gehörigen Zeit, sondern auch mit genugsamer und nach Erforderung Unserer Königl. Würde eingerichteten Vollmacht versehen, zu Königsberg sich einfinden, und daselbst als Freunde von Uns aufgenommen und admittiret werden mögen. Solten aber selbige wider alles Verhoffen auf eine andere Art daselbst erscheinen, so sind wir so dann, denselbigen keinen Zutritt zu geben, fest entschlossen, und wird dergestalt, die Versäumniß der eventuellen Huldigungs-Leistung Ihnen selbst, als die Unsere so billige offer- te nicht annehmen wollen, keines weges aber Uns beygemessen werden können.

Inübrigen sind, den Erneurungs-Actum der Bündnisse  
 G mit



mit Ewr. Königl. Majest. zu vollführen, wir gleichfalls bereit (jedoch daß auch, was Unsere Königl. Würde, und die davon abhängende prærogativen erfordern, dabey genau in acht genommen werde,) und ersuchen Ewe. Königl. Mai. gewiß versichert zu seyn, daß an allem demjenigen, was von einem aufrichtigen Freund und Alliirten Ewr. Maj. und der Löblichen Republic nur immer verlangt werden kan, Wir nichts ermangeln lassen wollen, Deroselben alles Wohlergehen und beständige Glückseligkeit von Herzen anwünschende. Gegeben Berlin, den 28. May 1714.

An Ihro Majestät den König  
in Polen.

Friedrich Wilhelm, König  
in Preussen ꝛc. ꝛc.

**S**Es ist berichtet worden, daß einige, die wider Uns in Polen portiret sind, und die nichts mehr wünschen, als daß die bisher zwischen diesem Reich und Uns gewesene Freundschaft in alle Wege unterbrochen werden möge, dasjenige Schreiben, welches Wir den 28. verwichenen Monats May an Ew. Majestät abgelassen, und in welchem Wir Deroselben den zu Einnehmung der Huldigung in Unsern Preussen von Uns anberahmten Tag bekannt gemacht, auf eine sehr verkehrte und Uns verhassete Art ausgeleget haben.



Nemlich es wollen diese, wie wir erfahren, behaupten, daß Wir aus keiner andern Absicht dieses Schreiben abgehen lassen, als um Ew. Majestät und die ganze Republic zu bedrohen; und Dieselbe zu Agnoscirung der Hoheit Unserer Königl. Würde gleichsam mit Einjagung einer Furcht zu zwingen; Wodurch Wir denn, wie sie sagen, Unser gegen Ew. Königl. Majest. und die Löbliche Republic Polen abgeneigtes Gemüth genugsam und dergestalt an den Tag geleget hätten, daß alles dieses, wenn es wohl erwogen würde, Deroselben nicht anders, als höchst verdächtig seyn könnte.

Ob nun schon die Erfahrung der vorigen Zeit zum Ueberfluß gegeben, daß Unser in Gott ruhender Herr Vater und Groß-Vater, ja Wir selbst dergleichen falscher und nicht die geringste Wahrscheinlichkeit habender Dinge, von den Feinden Unsers Hauses gar oft beschuldiget worden; So müssen Wir dennoch gestehen, daß Uns diese neue Imputation desto empfindlicher und beschwerlicher gewesen, da Wir gleich vom Antritt Unserer Regierung, Uns nichts enfriger angelegen seyn lassen, als die ewige Bündnisse, welche Unser Haus ehemals mit Ewr. Maj. und der Republic Polen und dem Groß-Herzogthum Litthauen getroffen, zu allen Zeiten fest und heilig zu halten, dergestalt, daß Wir nicht allein diese bekannte Freundschaft und Alliance, welche Unser Haus sowol in Glück als Unglück mit der Republic Polen seit so vielen Jahren her gepflogen, mit aller möglichen Sorgfalt und Fleiß cultiviret, sondern selbige auch aufs neue mit einem so festen und unaustlößlichen Bande verknüpfet



Haben, daß nichts auf der Welt dieses reciproquē gute Vernehmen zu stören oder zu verringern vermag.

Wir können aber nicht absehen, wie etwas in obgedachtem Unserm Schreiben enthalten seyn sollte, das diesem contrair ausgedeutet werden könnte; Immassen dessen ganzer Inhalt dahin gehet, wie Wir Unsers Orts geneigt und bereit seyn, die zwischen Unserm Hause und der Durchlauchtigen Republic Polen geschlossene alte Bündnisse zu erneuern, und die Deputirte, welche Ew. Majestät zu dem Actu der dem Könige und dem Reich Polen zu leistenden Eventual-Huldigung an Uns abzuschicken belieben wollten, williglich zu admittiren, Ew. Königl. Majest. ersuchende, sich mit Uns zu Celebrirung dieses zweyfachen Actus nach dem alten Herkommen zu vereinigen, und sich davon durch den eitlen Vorwand der von Unserm Hause erlangten Königl. Würde keines weges abhalten zu lassen. Voraus denn erhellet, daß in dieser Sache so wenig etwas Ewr. Königl. Majest. und der Republic unangenehmes und hartes verborgen sey, daß Wir vielmehr dadurch allen demjenigen, was nach Absterben Unsers Höchst-seelig verstorbenen Herrn Vaters, von Uns, als Seiner Majestät Nachfolger, in Polen verlangt werden können, überflüssig Genüge geleistet zu haben, glauben.

Jedoch haben Wir kein Bedencken tragen können, in diesem Schreiben die Erinnerung zu thun, daß man in diesem doppelten Actu der Huldigungs-Leistung und Erneuerung der Pactorum, vor die Königl. Würde, damit Wir



begabet sind, gehörigen egard haben, und, was derselbigen zum Nachtheil gereichen könnte, von Uns nicht gefordert werden möchte. Gestalten Wir keinesweges gemeynet sind, Uns hierunter was zu vergeben, nachdem die von Unserm Hause erlangte Königliche Würde von ganz Europa agnosciret worden, also, daß Wir anjesho auch mit den grösten Königen gleichen Rang haben, und gleiche Ehre genießten. Über das haben Wir desto wenigere Schwürigkeiten bey dieser Sache vermuthet, dieweilen Unser in GOTT Höchstseltiger Herr Vater jederzeit declariret, daß Er dieserhalb der Republic Polen, auf was Art es nur immer verlanget würde, Sicherheit verschaffen, und verhüten wolte, daß Unsere Königl. Würde, den Juribus, die Ewr. Majest. und der Republic so wol in Preussen, als sonsten zustehen, nicht den geringsten Abbruch thun, sondern selbige jederzeit beständig und ungekränckt seyn und bleiben solten.

Ben so gestallten Sachen nun, ersuchen Wir Ewe. Majestät Brüderlich und inständig, nicht nur vor Ihre Eigene Person Unserer gegen Dieselbe und die Löbliche Polnische Nation hegenden aufrichtigen Zuneigung und Begierde, mit Derselben in beständiger guter Nachbarschaft zu leben, fest versichert zu seyn, sondern auch diejenigen, welche bey der Republic von Uns und Unsern Absichten eine übele Auslegung machen, auf eine bessere Meynung zu bringen.

Wie dann Ew. Maj. von Unserer gegen die Republic tragenden sinceren Neigung, Liebe und Freundschaft, Derselben in Unserm Namen nichts so gewiß werden ver-



sprechen können, welches Uns nicht von ganzem Herzen lieb und angenehm seyn, und Wir Unsers Orts nicht zu jeder Zeit und bey aller sich ereignenden Gelegenheit erfüllen sollten.

Im übrigen, da bereits alles zur Huldigungs-Empfangniß in Preussen veranstaltet ist, und Wir Uns vorgesezet haben, mit Gottes Hülffe, Unsere Reise in kurzen nach Preussen anzutreten, so zweiffeln Wir nicht, daß die Deputirten, welche Ew. Maj. zu diesem Actu abzuschicken belieben werden, daselbst an dem von Uns angesezten Tage sich bey Uns einfinden, und mit einer solchen Vollmacht versehen seyn werden, die sowol, was Unsere Königlich Würde und derselben anhängende Hoheit und Respect betrifft, als auch in den übrigen Puncten so eingerichtet seyn wird, daß diese ganze Sache schleunig und nach beyder Theile Verlangen vollzogen werden könne.

Was die zu erneurende Pacta anbelanget, so sind Wir annoch eben der Meynung, die Wir deswegen bereits an Ew. Majest. überschrieben haben, und halten davor, daß Wir hiedurch allem demjenigen, wozu Wir nur auf einige Weise verbunden zu seyn können angesehen werden, völlig nachgekommen, in der gewissen Hofnung, Ewe. Majest. und die Löbliche Republic werden Ihres Theils mit gleicher Bewogenheit und gleicher Sorgfalt in Erfüllung der Tractaten sich gegen Uns zu erweisen geneigt seyn.

Schließlich bitten Wir Gott, daß Er Ewr. Majest. gute Gesundheit und alles erwünschte Wohlergehen verleyhen wollen. Gegeben den 4. Aug. Im Jahr 1714. Unsers Reichs im 2tem

An Ihro Majestät den König in Polen.



Friedrich Wilhelm, König  
in Preussen ꝛ. ꝛ.

**S** Nachdem Wir Unserm Extraordinair-Envoyé dem von Löllhöfel befohlen, sich auf das fordersamste zu Ewr. Königl. Majest. nach Warschau zu begeben, und Deroselben von Unserwegen über die glückliche Zurückkunft in Dero Königreich Polen zu gratuliren, so haben Wir bey dieser Gelegenheit Ewr. Majest. nicht verhalten wollen, daß Dero Gegenwart im Reich Unsere Hoffnung nicht wenig vermehret, es werde Unser vornehmstes gemeinsames Verlangen, wegen zu beschleunigender Abfertigung derjenigen Gesandten, welche, im Rahmen Ewr. Majest. und der Republic, zu der Zeit, wann Wir von den Ständen Unsers Königreichs Preussen den 10. Sept. die gewöhnliche Huldigung einnehmen wollen, von eben denselbigen auch die Eventuai-Huldigung, nach dem Inhalt Unsers ewigen Bündnisses, empfangen sollen, mit nechsten erfüllet werden.

Hiernechst können Ewr. Majestät und die Löbliche Republic gewiß versichert seyn, daß Wir Uns nichts eifriger angelegen seyn lassen werden, als denjenigen Pactis, die unsere Vorfahren Hochseligen Andenkens mit der Uns sehr wehren Nation geschlossen und allemal unverlezlich gehalten, Unsers Orts gleichfals voll-

Kom-



kommen nach zu leben, dergestalt daß Wir es Uns eine besondere Ehre und Vergnügen seyn lassen werden, denjenigen billigen Ruhm und die Erkenntlichkeit, so sich gedachte unsere Vorfahren bey der mit Selbigen völlig satisfaiten Nation erworben, sowol bey Ewr. Majest. als der Republic, durch noch grössere Proben unserer Affection und wo möglich, vermittelst noch promterer und thätlicherer Beobachtung unserer Pflichten, zu demeriren.

Wie Wir dann bereits dem allgemeinen Verlangen und unserer Obligation in so weit ein Genügen geleistet, daß Wir, um den vornehmsten Punct des Vertrages zu erfüllen, nicht nur bey Ewr. Majest. durch ein unterm 28. May an Dieselbe abgelassenes Schreiben, um Beschleunigung derjenigen Gesandtschaft, welche bey obgedachten von Uns angefügten Huldigungs Actu diese sowol Ewr. Majest. als der Löblichen Republic zustehende Jura observiren solle, geziemende Ansuchung gethan, sondern auch anbey unsere Geneigtheit zu der gewöhnlichen Confirmation unseres ewigen Vertrages, bezeuget haben. Gleichwie Wir nun hierdurch die ersten Proben unsers aufrichtigen und gewissenhaften Gemüths von neuen darlegen, und mit gleicher Treue und Eysen, dasjenige, was die Beschaffenheit der nachfolgenden Zeiten von Uns erfordern wird, erfüllen werden, alß leben Wir auch des zuversichtlichen Vertrauens, daß die Löblichen Stände der Republic, nach dem so glorieusen und glücklichen

Bey-



Beispiel Ew. Majest. sich mit eben derselben Geneigtheit gegen Uns erweisen, und aus einer so heilsamen Uebereinstimmung der Gemüther und reciproquen Pflicht = Leistung, das Publicum sich diejenige Glückseligkeit zuziehen werde, welche der Höchste aufrichtig gegen einander Gesinneten zu verleyhen pfeget, und die nicht allein Uns, als die Landes = Obrigkeit, mit unzehligen Seegen überschütten, sondern auch die Unterthanen beyder Reiche dadurch bey einem langwährenden Wohlstand erhalten wird. Die Wir im übrigen Ewr. Majest. alle erwünschte beständige und immer mehr und mehr zunehmende Prosperität und Success von Herzen anwünschen. Berlin den 11. Augusti 1714.

In Ihre Majestät den König  
in Polen.

---

Augustus II. von Gottes Gnaden  
König in Polen ꝛc.

**S**leichwie Wir die Anzeigung, welche Ewe. Majestät Uns von Dero Vorhaben nach Preussen zu gehen, und daselbst den 10. Septembris gegenwärtigen Jahres Sich huldigen zu lassen, zu thun beliebet, mit vielem Dank erkennen, also müssen Wir Deroselben nicht ohne Unsern Kummer zu erkennen geben, daß wegen noch nicht eingezogenen allgemeinen Consensus der Reichsstände, Wir Ewr. Maj. nicht eher  
S
eine



eine cathgorische und zuverlässige Antwort ertheilen können, als bis vorgedachte Stände der Republic auf einem Reichs-Tag zusammen beschrieben worden. Wie nun dergleichen wichtige und die gesanten Stände betreffende Sachen von allen und jeden derselbigen, in gehöriger und erweißlicher Form pflegen zu einem endlichen Schluß gebracht und expedirt zu werden, also kan aus allen anderen, vor Privat-Personen oder auch einem einigen Stande hegenden, mit den übrigen nicht einstimmigen besondern, so favorablen als widrig gesinneten Meynungen und Ehrbezeugungen, weder die Folge einer Agnoscirung noch Absprechung eines fremden Tituls gemachet, vielweniger Diejenigen, welche ihren Eyfer in Berthendigung Ihres Vaterlands Rechte erweisen, mit dem Nahmen der Feinde beleget, am wenigsten aber vor solche gehalten werden. Jedennoch aber können Ew. Majest. vornehmlich dieses gewiß versichert seyn, daß Sie sowohl Uns, als die ganze Republic allemahl geziemend geneigt finden werden, eine beständige Alliance und Freundschaft mit Ihnen zu unterhalten, so oft es nur Ewr. Majest. gefällig seyn wird, die neulich zu Berlin durch den Hochgebohrnen Cron-Schatz-Meister Johannem Przebendowsky und Unsern und der Republic mit gnugsamer Instruction versehenen Bevollmächtigten, angefangene Tractaten nach der Ihm in gedachter Instruction vorgeschriebenen Maaß wieder zu reassumiren und mit der Republic völligen Zufriedenheit einen neuen Tractat mit Aufhebung derer Alten, zu schließen. Dann so wollen Wir Uns auch bey Ewr. Majest.

zeitig



zeitig vorbehalten haben, daß im Fall Unsere und der Republic  
 Commissarien um die gesetzte Zeit, zur Einnehmung der  
 Eventual-Huldigung von den Preussischen Ständen, erstlich  
 und vornemlich, wegen des nicht vorher zum Stande gekom-  
 men vorgedachten neuen Tractats mit Ewr. Majest. dann  
 auch wegen der bey jetzigen Coniuncturen verhandenen  
 Schwierigkeiten, oder wegen anderer rechtmässigen und un-  
 umgänglichen Hindernissen, nicht erscheinen könnten, eine sol-  
 che Unterlassung, als eine nicht mit Fleiß geschehene, und an  
 sich unschädliche Sache, und die auch durch des andern Theils  
 Hindernisse verursacht worden, so wohl jetho als ins künftige  
 vor unnachtheilig geschätzt werden, und den Rechten Unsers  
 Reichs im Fall der Eventual-Succession keine Präjudiz  
 verursacht haben solle, sondern von Uns zu einer andern  
 bequemern Zeit ersetzt, oder nach erheischender Nothdurfft  
 und Interesse der Republic an seinem Ort und zu seiner Zeit  
 erfüllet werden könne. Ubrigens wünschen Wir Ewr. Ma-  
 jest. von dem Aller-Höchsten, alles ersinnliche Wohlergehen,  
 Gegeben zu Knydyn den 18. Augusti, im Jahr 1714. Unsers  
 Reichs im 18ten.

An Ihro Majestät den König  
 in Preussen.



## Augustus der Andere, von Gottes Gnaden König in Polen &c.

**S**ie haben aus Consideration vor diejenige Freundschaft, darinnen Wir mit Ewr. Majest. leben, Deroselben an Uns abgefertigten Extraordinair-Envoyé den von Löllhöffel à Löwensprung audientz ertheilet, und Dero von Berlin den 11. passato datirtes Schreiben Uns einhändigen lassen. Wie wir nun die darinn enthaltene Gratulation über Unsere Zurückkunfft in Unser Reich mit vollkommenen Danck annehmen, also sind Wir Ewr. Majest. nicht weniger obligiret, daß Sie Ihrer Uns und der Republic zutragenden aufrichtigen Neigung uns versichern, und nach dem Exempel Dero Vorfahren, das beständige Andencken, die wahre Estime und die billige Erkenntlichkeit, so Sie vor der von diesem Reich Dero Durchlauchtigstem Hause durch so continuirliche Proben würcklich erwiesenen propension hegen, unverrückt bey sich erhalten, auch solche bey allen vorfallenden Gelegenheiten in der That selbst zu erkennen geben wollen; Daher Wir dann auch Ewr. Majest. die feste Versicherung geben, daß Sie durch so glorieuse Mittel Uns, und die Stände des Reichs zu aller Segen-Erkentlichkeit verbinden werden. In übrigen beziehen Wir Uns wegen Deroselben unterm 28. May an Uns abgelassenen Notification-Schreibens, auf die von Uns geschehene Beantwortung desselbigen, und weil Wir vorieho zu derselbigen

nichts



nichts mehr hinzu zu fügen finden, so wünschen Wir schließlich Ewr. Majest. von dem Aller-Höchsten alles ersinnliche Wohlergehen. Gegeben zu Kydzyu in Groß Polen, den 31. Aug. im Jahr 1714. Unsers Reichs im 1sten.

An Ihro Majestät den König  
in Preussen.

Friederich Wilhelm, König in  
Preussen ꝛ. ꝛ.

Nachdem Ewe. Majestät durch Dero unterm 15. Aug. an Uns abgelassenes Schreiben, diejenige Schwierigkeiten anzuzeigen belieben wollen, welche Dieselben verhindert, nach eingeholtem Rath der Reichs-Stände, Dero Gesandten anhero zu fertigen, um mit Uns zugleich, im Nahmen Ewr. Majest. und der Republic, die durch die Verträge festgesetzte gewöhnliche Eventual-Huldigung von unsern Preussischen Reichs-Ständen zu empfehen: Wir auch ein solches von Unsern Extraordinair-Abgesandten an Dero Hof, Löllhöffel von Löwensprung, und durch das jüngsthin dieserwegen von Ewr. Majestät empfangene Schreiben, mit mehrerem vernommen, so haben Wir es der gemeinen Wohlfahrt zuträglich zu seyn erachtet, Ewr. Majestät hierdurch freundlich und brüderlich zu bezeugen, wie Uns vor besagtes Ewr. Majest. und der



Republic in diesem Fall, gebrauchtes Recht, nicht we-  
 niger beschwerlich und unangenehm gewesen, als en-  
 rig Wir gewünschet, der ankommenden Gesandtschaft  
 unsere aufrichtige Geneigtheit, zu Facilitir- und Be-  
 förderung des Interesse der Uns sehr wehrten Nation,  
 desto klärer zu bezeugen, wie Wir denn auch, um eines  
 so gewünschten Glücks theilhaftig zu werden, es an  
 unserer Pflicht nach Maaßgebung der Verträge in kei-  
 nem Stück ermangeln lassen; Ja ob Wir gleich versich-  
 chert waren, daß Wir Derselbigen bereits durch unser  
 erstes an Ewr. Majest. abgelassenes Schreiben vom 28.  
 May, in welchem Wir Deroselben den auf dem 10.  
 Septembr. angeetzten Huldigungs- Terminum be-  
 kannt gemacht, ein satzames Genügen geleistet, so  
 haben Wir doch zum Überfluß noch ein zweytes Invi-  
 tatorium, de dato den 11. Augusti zu eben dem Ende  
 Ewr. Majest. einreichen lassen, auch vorgedachten un-  
 sern Extraordinairen Abgesandten zu keinem andern En-  
 de, bey Ewr. Majest. glücklichen Zurückkunfft ins  
 Reich, von Warschau nach Rydzyn sich zu Deroselben  
 zu begeben anbefohlen, als daß er diejenige Abfertigung  
 der Gesandten, um deren Beschleunigung Wir Ewr.  
 Majest. schriftlich ersuchet, bey Deroselben mit allem  
 schuldigen Respect mündlich urgiren solte.

Da aber die Haupt-Sache lediglich hierauf an-  
 kommt, daß, wenn ja wegen unvermutheter und fast in  
 die Zeit des angeetzten Termins selbst eingefallener  
 Hin-



Hindernissen der Republic, der Actus Unserer Huldigung, heute ohne Concurrentz Ewr. Majest. und der Republic Gesandten, zu unserm höchsten Leid- Wesen vor sich gehen sollte, die Abwesenheit der Gesandtschaft von Seiten Ewr. Majest. und der Republic, Deroselben an den in den Verträgen gegründeten Rechten keinen Abbruch und Schaden thun möge, wie sich denn auch Ewe. Majest. in Dero unterm 18. Augusti an uns abgelaßtem Schreiben wider diesen Casum, sorgfältig zu verwahren, und zu dem Ende diese Abwesenheit, nicht vor mit Fleiß geschehen, und expresse gesucht, sondern vor eine an sich unschädliche und bloß durch die zu jezigen Zeiten sich hervorthuende Schwierigkeiten verursachte Sache, zu declariren, Ihres Königl. Amts, und Ihrer zu Erhaltung der Republic Gerechtsame Ihnen obliegenden Landes- Väterlichen Pflicht zu seyn erachtet: So können Wir auch aus Trieb der unserm Hause Uns angebohrnen Billigkeit, und unauslöschlicher Begierde, Uns um die wehrteste Polnische Nation verdient zu machen, Uns nicht entbrechen, diese Ewr. Maj. sorgfältige und freundliche Verwahrung mit ganz geneigtem und billigmäßigen Gemüth anzunehmen, wie Wir denn auch dieselbige hierdurch würcklich, als eine gültige, billige und gerechte Verwahrung annehmen, und dieselbige davor angenommen zu haben öffentlich declariren; so daß, wann gleich vorgedachter Huldigungs- Actus heute in Abwesenheit Ewr. Majest.

und



und der Republic Gesandten vor sich gehen sollte, dennoch diese derselben Gesandten, nicht freywillige, sondern von ohngefehr geschehene Abwesenheit, und die vor dieses mal unterlassene gewöhnliche Eventuale Huldigung, weder vor jetzo noch ins künfftige zu einigem Nachtheil des Eventualen Successions-Rechts Ewr. Majest. und des Löblichen Polnischen Reichs, auf Unser Königreich Preussen, gezogen werden sollte noch könne. Ja damit Wir Ewr. Majest. und der Löblichen Republic Unsere aufrichtige Gewogenheit und Begierde, die Rechte, und Vortheile einer Uns sehr wehrten Nation zu bestättigen und zu befördern, desto mehr und klärer an den Tag legen möchten, so haben Wir bey Unserer heute angenommenen Huldigung noch dieses ins besondere beobachtet, daß Wir, um gedachte Ewr. Majest. und der Republic geschehene nicht freywillige Verabseumung zu suppliren, aus blosser Absicht Thro durch die Bündnisse bestättigtes Eventual-Recht ungekränckt zu erhalten, und solches durch Uns und Unser Königl. Haus bis auf die späte Nachkommen unverrückt fortzupflanzen, die von Unsern Reichs-Ständen abgelegte Endes-Formul durch eine besondere Clausul dahin extendiren lassen, daß dieselbe keine andere, als die durch den Belauischen Vertrag vorlängst festgestellte Succession, und derselben allda vorgeschriebene Ordnung, in Ewigkeit erkennen wollen, also, daß durch eben diese Extension des Uns geleisteten Jurements, da überdem auch mehrgemeldter Vertrag der Könige und des Reichs Polen Eventuale Succession fundiret, fast eben so viel geschehen und erfüllet ist,

als



als wenn Sr. Königl. Majest. und der Republic Gesandten  
selbsten zugegen gewesen wären, und ein besonderes Jura-  
ment nach der in den Vertrag ausgedruckten Form, von ihnen  
würcklich abgenommen hätten. Wenigstens declariren  
Wir Unsers Theils, daß dieses eine, auf solche Art nach der  
Meinung des Vertrages provisionaliter extendirte Jura-  
ment, vor beyde Theile abgeleget sey, und vor jedem ins  
besondere auf ewig gelten solle, mit Vorbehaltung Ewr.  
Majest. und der Löblichen Republic vollkommenen Rechtes,  
daß Dieselbe, bey künfftigen Successions-Fall, ein ande-  
res besonderes Jurament, so wie es vor diesem gebräuch-  
lich gewesen, allezeit frey forderu mögen, sind auch ver-  
sichert, daß dieses aufrichtige Zeugniß Unserer Gewogenheit  
und Treue, gleichwie kein vollkommener von Uns erdacht  
werden können, in billigem Behrt bey Ewr. Majest. und der  
Löblichen Nation seyn, und Denenselben zu einer beständigen  
Anreihung dienen werde, Unsere vollkommene Geneigtheit  
mit einer gleichmäßigen Gewogenheit gegen Uns und Unser  
Haus zu erkennen, in Ubrigen Ewr. Majest. alles ersinnliche  
Wohlergehen, und beständigen glücklichen Success Dero Un-  
ternehmungen von Heezen anwünschende. Gegeben Kö-  
nigsberg in Preussen den 11ten Septemb. im Jahr 1714.  
Unsers Reichs im 2ten.

An Ihro Majestät den König  
in Polen.



Eydes-Formul,

Welche bey der den 10. Septemb. 1714. zu Königsberg geleisteten Preussischen Huldigung gebrauchet worden.

**I**ch schwöre, gelobe und verspreche dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren Friederich Wilhelm 2c. 2c. Meinem allergnädigsten Herren, auch Souverainen und erblichen Könige, und Sr. Königlichen Majest. männlichen Erben; Nach deren Absterben aber dem Allerdurchlauchtigsten Könige und der Republicque Polen, als welche in diesem Königreich Preussen, nach dem Inhalt des Velauischen Vertrages, das Successions-Recht haben, als meinen einzigen, wahrhafften, unmittelbaren, erblichen Souverainen Herren, getreu und Gehorsam zu seyn; Sr. Königl. Majest. und Derselben, auch der übrigen vorgeannten Successoren, bey ereignenden Fall, Nutzen und Frommen zu befördern; von Sr. Königl. Majest. allen Dero Landen, Territoriis und Unterthanen, allen Schaden und Nachtheil, so viel möglich / und an mir ist, abzuwenden, anzusagen und zu verhüten, auf alle Art und Weise, wie es einem frommen und getreuen Unterthanen gebühret, auch nicht zuzugeben, daß etwas, was es auch sey, oder von Menschen erdacht werden könne, mich davon abhalten möge. So wahr mir GOTT helffe, durch Seinen Sohn JESUM Christ, Amen.



# Augustus der Andere König in Polen ꝛc.

**S**Wr. Majest. an Uns abgelassenes Schreiben vom 11. Septemb. ist Uns sehr angenehm gewesen, und da Wir desselben Inhalt wol vernommen, so können Wir nicht umhin, Ewr. Majest. wegen Dero bezeugten aufrichtigen Gewogenheit gegen Uns und die Löbliche Republic gebührend zu danken.

Nicht nur die zwischen Uns, und dem Löblichen Polnischen Reiche, und Ewr. Majest. Durchlauchtigstem Hause von Alters her geschlossene und erneuerte Bündnisse, und die bey dem neulichen Huldigungs-Actu in Preussen, damit derselbe Unserm und der Republic habenden Recht nicht schädlich seyn möchte, von Ewr. Majest. gebrauchte vorsichtige und freundliche præcautiones, auch die bey gegenwärtigen Conjunctionen nöthige gemeinschaftliche Rathschläge und reiffe Überlegungen; sondern auch Ewr. Majest. öftters wiederholte und bestätigte Zeugnisse Dero ungeheuchelten und aufrichtigen Liebe und Gewogenheit gegen Uns, erfordern und verlangen von Uns, daß Wir bey aller gegebenen Gelegenheit, so viele und so grosse Uns, und der Polnischen Nation erwiesene Freundschafts-Kennzeichen von Rechts- und Billigkeit wegen mit gleicher Gewogenheit erkennen, gleichwie Wir auch, so wol aus eigener Geneigtheit, als Pflicht-Schuldigkeit, gerne und willig alles dasjenige besorgen und leisten



werden, was zu Erfüllung Ewr. Majest. Verlangen in Dero An-  
gelegenheiten gereichen kan. Und damit es Unsers Theils daran  
nicht fehle, so werden Wir nicht unterlassen, solches bey den Stän-  
den der Republic zu befördern und möglichsten Fleisses zu un-  
terstützen und zu recommendiren, auch bey dieser Gelegenheit,  
so wol, als in allen andern, welche sich zutragen möchten, unge-  
zweiffelte Proben Unserer aufrichtigen Gewogenheit, gegen  
Ew. Majest. an den Tag zu legen. In übrigen wünschen  
Wir Ewr. Majest. von Herzen alles Wolergehen und glück-  
lichen Success. Gegeben zu Warschau den 29. Novemb.  
1714. Unsers Reichs im 18ten Jahre.

In Ihre Königliche Majest. in Preussen.

Er. Königl. Majest. in Preussen Schreiben  
an den Primas in Polen.

Hochwürdigster ꝛc.

**I**ch habe aus dem Memorial, welches Eu. Hw. neu-  
lich dem König in Polen übergeben, und wel-  
ches Se. Majest. mir zu communiciren die Gü-  
te gehabt, ersehen die übele Impressiones, welche man  
getrachtet hat Eu. Hw. zu machen, in Ansehung meiner  
Meynung und des Verhaltens, so Ich gegen die Cron  
Polen bezeuget. Dasjenige, was Mich am meisten,  
bey dieser Gelegenheit tröstet, ist, daß nach gehaltenem  
sehr genauen Examine über die Puncte, welche man Eur.  
Hwr.



Hwr. wider Mich hat beybringen wollen, Ich finde, daß von allen diesen fast nichts gegründet ist, und daß die Facta, deren man Mich bey Eu. Hw. beschuldigen wollen, von der wahren Beschaffenheit der Sachen so weit entfernt sind, daß man klarlich siehet, wie alles dieses nur bloß darum erdichtet sey, daß Ew. Hw. Gewogenheit und Freundschaft Mir entzogen werde, und vielleicht daß man sich einen Weg eröffnen möge, Mich mit den Vollen zusammen zu heken, und alsdenn im trüben Wasser zu fischen, auch desto eher zu seinen etwa habenden besondern Absichten zu gelangen, welche doch mit dem Interesse der Republic streiten.

Ich sehe auch gar gerne, daß sich diese Leute mit ihrer Arglistigkeit an Ew. Hochw. adressiren wollen, weil Dieselben nach Dero in ganz Europa bekantten Klugheit, Dexterität und Scharffsinnigkeit, was an dieser Sache wahr oder falsch ist, besser als jemand anders entdecken, und davon ein gerechtes und billiges Urtheil fällen können. Um nun der Haupt = Sache näher zu kommen, so habe Ich dasjenige gethan, was Mir obgelegen, und Eu. Hw. selbst in ihrem Memorial von Mir verlanget, nemlich daß Ich alle Puncte, deren man Mich bey Ihnen beschuldiget, in ihrer natürlicher Ordnung vorgestellt, und dieselbe ohne einige Verstellung und Hinterlist beantwortet, damit Ew. Hw. und die ganze vernünfftige Welt sehen und erkennen möge, daß man Mir Unrecht bey Dero selbē gethan, und daß Ich nicht ca-



pable bin das allergeringste zu unternehmen; welches  
 contraire wäre der Ehre und den Rechten der Polni-  
 schen Nation, wovor Ich vielmehr Mein eigenes In-  
 teresse aufopfern, und alles mögliche thun wolte, um  
 Dero Freundschaft, und das vollkommene gute Berneh-  
 men, in welchem Ich jederzeit mit Derselbigen zu leben  
 wünsche, beständig zu unterhalte. Jedoch ist Meine Mey-  
 nung hiebey nicht, als wolte Ich, im Fall Ew. Hw. noch  
 einige Replique auf Meine Antwort zu machen hätten,  
 derselbigen keinen Raum noch Gehör geben. Ich schla-  
 ge vielmehr in Meiner Antwort vor, und Ich mache Mir  
 ein Vergnügen daraus, es Ew. Hw. alhier zu wiederho-  
 len, daß wenn die Ursachen, die Ich zu Vertheidigung  
 Meines Verhaltens anführe, Deroselben nicht alle dieje-  
 nige Satisfaction geben solten, die Sie verlange, Ich bereit  
 bin, Mich nicht nur des in dem Belauischen Tractat vor-  
 geschriebenen Weges der Commission zu bedienen, son-  
 dern auch zu gänzlicher Abstellung dieser Beschwerden,  
 die Interposition einiger unpartheyischen Potentaten,  
 welche deshalb sowohl von Er. Hw. als von Mir, zu er-  
 nennen, zu verstaten, auf welche Art es unmöglich ist,  
 daß Wir nicht gänzlich aus dieser Sache kommen sol-  
 ten. Eins ist nur noch übrig, das Ich von Er. Hw. ver-  
 lange, nemlich, daß in Erwartung, und bis Se. Maj.  
 der König in Polen und Dieselbe, Mir Ihre Meynung  
 und Resolution über Mein so billiges Suchen, wissen las-  
 sen, Sie fahren lassen wollen diejenige Meynung, welche  
 vor



vor jesu scheint bey Ihnen im Schwange zu gehen, daß nemlich Ich, oder ein anderer Protestantischer Potentat, entschlossen sey, einen Krieg anzufangen, oder sonst etwas Gewaltfames gegen Polen zu unternehmen, woran doch, wie Ich versichere, keiner von diesen Potentaten jemals gedacht, in der festen Hoffnung, daß in der Thornischen Affaire, und andern die Religion angehenden Sachen, der König von Polen, E. H. W. und so viele vornehme und fluge Senatores, nicht ermangeln werden, gerechte und billige Expedienzien zu ergreifen, wobei weder die Ehre der Nation, noch Dero Reichs-Satzungen einigen Anstoß leiden, und welche dennoch Mir und der ganzen Protestantischen Parthey Gelegenheit geben mögen, Ihnen Unsere Erkenntlichkeit zu bezeugen, und Uns jederzeit mehr und mehr auf dasjenige zu attachiren, was zum Nutzen Ihres Vaterlandes, und zu Erhaltung Ihrer unschätzbaren Freyheit dienen kan:

Hierauf werde Ich Mich am meisten appliciren, und zu gleicher Zeit trachten, Ew. Hw. überall sehen zu lassen, daß niemand mit mehrerer Hochachtung und Consideration seyn kan, als Ich bin

Hochwürdigster,

Berlin den 6. Novemb.  
1725.

Ewr. Hw. wahrhaffter und stets beson-  
ders lieber Freund.

An Ih. Hw. den Hrn Erz-Bischoff zu Gnesen,  
Primas in Polen und Litthauen.



